



Kreis Olpe

Landschaftsplan Nr. 3 Attendorn - Heggen - Helden

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung

Stand: Juni 2006

Impressum

Auftraggeber:

Kreis Olpe

Herausgeber:

Kreis Olpe – Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde
Danziger Straße 2
57462 Olpe

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung BÜHNER
Röntgenstraße 10a
59757 Arnsberg
Tel.: (02932) 701 474
Fax: (02932) 701 475
Mail: r.buehner@cityweb.de
Internet: www.buero-buehner.de
Bearbeiter: R. Bühner (Dipl.-Ing.)
S. Baumeister (Dipl.-Ing., FH)



Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN	6
A. Räumlicher Geltungsbereich	7
B. Rechtsgrundlagen, rechtliche Bestimmungen	7
C. Ablauf des Verfahrens	7
D. Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....	7
E. Begriffe und Abkürzungen	8
F. Hinweise zur Handhabung des Plans	8
G. Hinweise zur Wirkung des Plans.....	8
H. Entschädigungsregelungen nach § 7 LG.....	9
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	10
1.1 Erhaltung.....	10
1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Waldlandschaft.....	10
1.1.2 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten offenen Kulturlandschaft.....	11
1.2 Anreicherung	12
1.2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Waldlandschaft mit naturnahen Lebensräumen.....	12
1.2.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen offenen Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und mit naturnahen Klein- und Saumbiotopen ..	12
1.3 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft.....	12
1.4 Pflege und Entwicklung der Ortsränder	13
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)	15
Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	15
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	16
Naturschutzgebiete - Übersicht -	23
2.1.1 NSG „Auf dem Hahne“	23
2.1.2 NSG „Elberskamp“	24
2.1.3 NSG „Quelle am Rünenhardt“	25
2.1.4 NSG „Ahauser Klippen und Stausee“	26
2.1.5 NSG „Steinbruch Biggen“	27
2.1.6 NSG „Auwald Biggen“	28

2.1.7	NSG „Repe“	28
2.1.8	NSG „Auf-dem-Stein“	29
2.1.9	NSG „Hausschlade“	29
2.1.10	NSG „Breiter Hagen“	31
2.1.11	NSG „Eckenbach-Quellbäche“	32
2.1.12	NSG „Dünscheder Heide“	33
2.1.13	NSG „Hohe Ley“	33
2.1.14	NSG „Muttersteinhöhle“	35
2.1.15	NSG „In der Stesse“	36
2.1.16	NSG „Berndebachtal“	36
2.1.17	NSG „Wunderwäldchen“	36
2.1.18	NSG „Wesebachtal“	37
2.1.19	NSG „Attahöhle“	37
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	41
	Naturdenkmale Felsen - Übersicht -	43
2.2.1	ND „Fels-Steilhang Bigger Kopf“	43
2.2.2	ND „Fels-Aufragung Bigger Kopf“	43
2.2.3	ND „Drackenstein-Felsen“	44
2.2.4	ND „Ah-Schulter-Felsen“	44
	Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -	44
2.2.5	ND „Solitär-Linde“	44
2.2.6	ND „2 Solitär-Eichen“	45
2.2.7	ND „Uralt-Buche“	45
2.2.8	ND „Solitär-Linde“	45
2.2.9	ND „Alt-Eiche“	46
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG).....	47
2.3.1	Landschaftsschutzgebiet „Attendorn-Heggen-Helden, Typ A“ (Allgemeiner Landschaftsschutz)	49
2.3.2	Landschaftsschutzgebiet „Attendorn-Heggen-Helden, Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler“)	50
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	52
	Geschützte Landschaftsbestandteile - Übersicht -	54
2.4.1	LB „Bigge-Steilhang an der Attendorner Straße“	55
2.4.2	LB „Feldgehölz Askay“	55
2.4.3	LB „Kastanien-Allee Milstenau“	55
2.4.4	LB „Kreuzberg“	56
2.4.5	LB „Repe-Talrandzone Röllecken“	56
2.4.6	LB „Feldgehölz Kramberg“	56
2.4.7	LB „Auf-der-Wörde“	56
2.4.8	LB „Hohlweg Dünschede“	57
2.4.9	LB „Bigge-Steilhang Merklingshausen“	57
2.4.10	LB „Heckenkomplex Bamke“	57
2.4.11	LB „Quellen am Steffensberg“	57
2.4.12	LB „Feldgehölze Hofkühl“	58
2.4.13	LB „Eichenhain Ziegenberg“	58
2.4.14	LB „Quellbachsystem Hebbberg“	58
2.4.15	LB „Besenginsterweide Hebbberg“	58
2.4.16	LB „Ilexwald Hebbberg“	59
2.4.17	LB „Hudebuchen Weltringhausen“	59
2.4.18	LB „Flachrücken Beukenbeul“	59

2.4.19	LB „Buchengruppe Modschlade“	59
2.4.20	LB „Baumhecken Rehbigenholte“	60
2.4.21	LB „Talschluss Listerscheid“	60
2.4.22	LB „Waldrand Fernholte“	60
2.4.23	LB „Kulturlandschaftskomplex Neu-Listernohl“	60
2.4.24	LB „Erlenbruchwald am Hellebach“	61
2.4.25	LB „Erlenbruchwald mit Quellsiepen“	61
2.4.26	LB „Ökozelle bei Rauterkusen“	61
2.4.27	LB „Ökozelle im Wesebachtal“	61
2.4.28	LB „Talschluss Schlade“	62
2.4.29	LB „Lindengruppe Auf ´m-Wegscheid“ (temporäre Ausweisung)	62
2.4.30	LB „Feldgehölz Haardt“	62
2.4.31	LB „Lüdenstein“	62
2.4.32	LB „Ökozelle im Biggetal“	63
3.	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	64
4.	FORSTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 25 LG)	65
5.	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	66
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	66
	Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop) – Übersicht	67
5.1.1	„Ökologische Optimierung eines Seitenbaches der Milstenau“	67
5.1.2	„Ökologische Optimierung verlichteter Tal- und Quellräume“	68
5.1.3	„Ökologische Optimierung eines Ebbe-Mittelgebirgsbaches“	68
5.1.4	„Ökologische Aufwertung der Repequelle“	68
5.1.5	„Ökologische Aufwertung eines Mittelgebirgsbaches“	68
5.1.6	„Ökologische Optimierung eines Milstenau-Seitenbaches“	68
5.1.7	„Ökologische Optimierung eines Quellbaches“	69
5.1.8	„Ökologische Optimierung eines Waldbaches“	69
5.1.9	„Ökologische Optimierung eines Waldbaches“	69
5.1.10	„Ökologische Aufwertung eines Quellbaches“	69
5.1.11	„Ökologische Aufwertung eines Quellbaches“	69
5.1.12	„Ökologische Aufwertung eines Quellbaches“	70
5.1.13	„Ökologische Aufwertung eines Baches“	70
5.1.14	„Ökologische Aufwertung eines Baches“	70
5.1.15	„Ökologische Aufwertung eines Repe-Seitenbaches“	70
5.1.16	„Ökologische Optimierung der Repe-Hangzone Auf-dem-Ohle“	71
5.1.17	„Ökologische Optimierung eines Feldgehölzes (mit Felsrippen)“	71
5.1.18	„Ökologische Optimierung eines Feldgehölzes (mit Felsrippen)“	71
5.1.19	„Ökologische Optimierung von Fels- und Waldlebensräumen“	71
5.1.20	„Ökologische Optimierung von Fels- und Waldlebensräumen“	72
5.1.21	„Ökologische Optimierung einer gebüschreichen Extensivweide“	72
5.1.22	„Pflege eines floristisch bemerkenswerten Felsstandortes“	72
5.2	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	72
	Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes – Übersicht –	73
5.2.1	„Aufwertung isolierter Feldgehölze bzw. Kleinwaldflächen“	73
5.2.2	„Aufwertung bzw. Entwicklung eines strukturreichen Feldgehölzes“	73
5.2.3	„Aufwertung bzw. Entwicklung eines strukturreichen Feldgehölzes“	73

5.2.4	„Pfleger einer alten, ortsnahen Obstweide“	74
5.2.5	„Aufwertung eines Grünlandtales“	74
6.	NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN	75
6.1	Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG	75
	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht	76
6.2	NATURA 2000, FFH-Gebiete	83
7.	BESTÄTIGUNGEN DER VERFAHRENSCHRITTE	85
7.1	Aufstellungsbeschluss	85
7.2	Öffentliche Bekanntmachung	85
7.3	Bürgerbeteiligung	85
7.4	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	86
7.5	Offenlegungsbeschluss	86
7.6	Öffentliche Auslegung	86
7.7	Satzungsbeschluss	87
7.8	Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Arnsberg	87
7.9	Öffentliche Bekanntmachung	87
8.	RECHTSVORSCHRIFTEN	88

Vorbemerkungen

Im Rahmen eines Landschaftsplans sollen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt werden (§ 16 LG).

Besagte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sind dabei kein Selbstzweck, sondern wurden vom Gesetzgeber bewusst in einen menschenbezogenen Kontext gestellt:

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ (§ 1 Abs.1 LG).

Aus diesen gesetzlichen Kernaussagen leitet sich das Selbstverständnis von Landschaftsplanung im Kreis Olpe ab:

Landschaftsplanung dient der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen *der Menschen vor Ort*. Soweit damit Einschränkungen für Einzelne oder die Allgemeinheit verbunden sind, kann der Zweck dieser Einschränkungen nur dann erreicht werden, wenn sie auf *das zwingend erforderliche Maß* beschränkt bleiben und auf die *Akzeptanz der Betroffenen* stoßen.

Ziel der mit der Planerstellung befassten Behörden und Gremien ist es daher, alle Beteiligten, insbesondere aber die betroffenen Grundeigentümer im Rahmen eines offenen und fairen Dialogs in planerische Entscheidungsprozesse und deren konkrete Umsetzung einzubinden.

Angesichts stetig steigender Nutzungsansprüche an die Landschaft ist die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes eine keineswegs leichte Aufgabe. Land- und Forstwirtschaft haben das Gesicht der Landschaft über Jahrhunderte hinweg geprägt und sollten daher auch zukünftig eine entscheidende Rolle bei der Landschaftsgestaltung spielen. Wie aber kann dies in Zeiten eines tiefgreifenden, bei weitem noch nicht abgeschlossenen Strukturwandels in der Landwirtschaft, welcher sich in einer drastischen Reduzierung der bäuerlichen Betriebe widerspiegelt, aussehen?

Ein geeignetes Instrument ist der Vertragsnaturschutz. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstücksnutzern bzw. Eigentümern sollen soweit als irgend möglich an die Stelle des Ordnungsrechtes treten. Der partnerschaftliche Umgang zwischen den Vertragspartnern schafft einerseits Vertrauen und bietet andererseits Möglichkeiten, flexibel auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Für die Regelungstiefe des Landschaftsplans bedeutet dies, dass Vorgaben räumlich und inhaltlich nur noch soweit präzisiert werden, wie dies ordnungsrechtlich zwingend geboten ist (insbesondere im Bezug auf die Abgrenzung und Verbotstatbestände bei Schutzausweisungen). Diese Beschränkung auf das unbedingt Notwendige stellt sicher, dass die Einhaltung der Ge- und Verbote auch wirksam kontrolliert werden kann.

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit, die es nicht umsonst gibt. Leistungserbringer wie Land- und Forstwirte haben daher einen legitimen Anspruch darauf, dass die Allgemeinheit diese Leistungen nicht nur ideell, sondern auch materiell honoriert, beispielsweise in Gestalt von Fördermitteln. Vor diesem Hintergrund stellt der Landschaftsplan die nötige fachliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme derartiger Mittel dar.

A. Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst Teile der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop, das Plangebiet besitzt eine Flächenausdehnung von 88,6 qkm.

Der Landschaftsplan erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts (Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen). Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans aussparen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B. Rechtsgrundlagen, rechtliche Bestimmungen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 – 28 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000. Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung durch den Kreis Olpe zu beschließen.

Der Landschaftsplan besteht aus einem Textband, einer Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 - 41 LG festgelegt.

C. Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in seiner Sitzung am 13.03.1989 die Aufstellung des Landschaftsplans Attendorn-Heggen-Helden beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde erstmals am 31.08.1989 und erneut am 11.04.2003 öffentlich bekannt gemacht. Der Landschaftsplan mit seiner Entwicklungs- und Festsetzungskarte wurde vom Planungsbüro Bühner (Arnsberg) in enger fachlicher Abstimmung mit den Dienststellen des Kreises Olpe (insbesondere mit der Unteren Landschaftsbehörde) erarbeitet.

D. Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie aus den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden durch das Planungsbüro Bühner Arbeitskarten mit Erläuterungen erstellt. Diese Grundlagen haben informellen Charakter und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegenden Landschaftsplan der Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) - zu Grunde (Bezirksregierung Arnsberg, 1989).

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die digitale Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000).

E. Begriffe und Abkürzungen

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwandt:

NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz NRW
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen
FFH (-RL)	Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna- / Flora- / Habitat – Richtlinie)
ULB	Untere Landschaftsbehörde des Kreises Olpe
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)
GEP	Gebietsentwicklungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
LP	Landschaftsplan

F. Hinweise zur Handhabung des Plans

Bei Zweifelsfällen über die Abgrenzung von Festsetzungen gelten Grundstücke oder Grundstücksteile als nicht betroffen.

G. Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplans sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans treten nach § 42 a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft insbesondere die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ebbegebirge“, die Naturdenkmal-Verordnung für die Attahöhle sowie die Naturschutzgebietsverordnungen für die bestehenden Naturschutzgebiete.

Innerhalb des Kartenwerkes werden auch die von der LÖBF im Planungsraum kartierten geschützten Biotope nach § 62 LG nachrichtlich dargestellt. Die Ergebnisse der LÖBF-Kartierung wurden den Eigentümern der Flächen im Mai 2005 durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Olpe im Wege der öffentlichen Auslegung mitgeteilt. Die geschützten Biotope liegen zum großen Teil in den geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen.

Ebenfalls nachrichtlich dargestellt werden die an die Europäische Union gemeldeten NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete). Die EU hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietessystems „NATURA 2000“ angeregt und angemahnt. Die im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählten Gebiete des Plangebietes liegen vollständig in vorgeschlagenen Naturschutzgebieten.

H. Entschädigungsregelungen nach § 7 LG

Grundlage für alle entschädigungsrechtlichen Regelungen ist zunächst Art. 14 Grundgesetz (GG), der für landschaftsrechtliche Maßnahmen durch § 7 LG konkretisiert wird. Gemäß § 7 Abs. 3 LG ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn durch die Festsetzungen des Landschaftsplans

- *„bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,*
- *Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder*
- *die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge oder sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,*

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.“

Nach § 7 Abs. 4 LG ist die nach Abs. 3 gebotene Entschädigung in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen, wobei vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben sind.

§ 7 Abs. 5 LG bestimmt, dass der Eigentümer die ganze oder teilweise Übernahme des Grundstücks verlangen kann, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.

Der Kreis Olpe setzt auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, um die Maßnahmen, die für die Entwicklung der Natur und Landschaft erforderlich sind, umzusetzen. Der Kreis Olpe beabsichtigt daher mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen, die auch mögliche Entschädigungsleistungen enthalten.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in Arbeitskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz einer differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspfleßmaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - ergänzen sollen.

Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen können daher nicht aus der Darstellung der Entwicklungsziele abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

- 1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Waldlandschaft
- 1.1.2 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten offenen Kulturlandschaft
- 1.2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Waldlandschaft mit naturnahen Lebensräumen
- 1.2.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen offenen Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und mit naturnahen Klein- und Saumbiotopen
- 1.3 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft
- 1.4 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

1.1 Erhaltung

- 1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Waldlandschaft

Erläuterung

Der Landschaftsplan Attendorn-Heggen-Helden umfasst einen repräsentativen Ausschnitt des Südsauerlandes mit den waldreichen Teillandschaften von Ebbegebirge, Lister-Ihne-Bergland und von den Südsauerländer Rothaarvorhöhen. Hauptziel ist die Erhaltung laubwaldgeprägter Waldlebensräume. Im Planungsgebiet verbreitet sind insbesondere bodensaure Buchenwälder und Eichen-Birkenwälder als Folge der traditionellen Niederwaldwirtschaft, ergänzt durch kleinflächige Bruch- und Auenwälder.

Das Plangebiet besitzt einen Waldanteil von annähernd 54 %. Das Verhältnis von Laub- zu Nadelwald liegt bei ca. 1 : 2 zu Lasten des Laubholzes. Buchen- und Eichen-Birkenwälder liegen zumeist inselhaft

verstreut innerhalb der vorherrschenden Fichtenforsten. Großflächige Laubwälder sind vergleichsweise selten.

Landschaftsplanerisch erwünscht ist insbesondere der Erhalt der Laubwald-Lebensräume mit den entsprechenden Waldbildern. Dringend geboten ist eine solche Zielsetzung vor allem für die wenigen noch vorhandenen Laubwälder in den ansonsten nadelholzgeprägten Waldbereichen des östlichen Ebbegebirges (s. Karte Ziel 1.1.1 a) Das Entwicklungsziel 1.1.1 umfasst die erhalten gebliebenen groß- bis mittelflächigen Laubwälder (außerhalb des eigenständigen Entwicklungsziels 1.3); diesen Räumen kommt aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und aus der Sicht der landschaftsbetonnten Erholungsnutzung eine hervorgehobene Bedeutung zu. Erreicht werden kann das Entwicklungsziel insbesondere durch:

- Erhalt des Laubholzanteils und Ausweitung des Anbaus bodenständiger Laubholzarten,
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung „sanfter“, naturnaher Waldverjüngungsformen,
- Förderung von alt- und totholzreicher Waldlebensräume,
- sensible Nutzung seltener und naturschutzfachlich besonders wertvoller Waldgesellschaften wie Bruch- und Auenwälder und Wälder auf und im Umfeld von Sonderstandorten (Quellen, Felsen, Steilhängen) bis hin zum gänzlichen Nutzungsverzicht,
- Pflege innerer und äußerer Waldgrenzen und Schaffung strukturreicher Waldränder,
- Erhaltung kleiner Waldblößen und Freiflächen im Wald.

1.1.2 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten offenen Kulturlandschaft

Erläuterung

Der Landschaftsplan Attendorn-Heggen-Helden weist einen Offenlandanteil von annähernd 32 % auf. Abgesehen von dem Golfplatz im Repetal wird dieses Offenland von Art und Rhythmus der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt. Das Grundmuster der heutigen Kulturlandschaft mit der relativ stabilen Verteilung von Wald und landwirtschaftlich genutztem Offenland bestimmt die regionale Identität dieser Mittelgebirgsregion und wird von großen Teilen der Bevölkerung als „Heimat“ empfunden.

Der landschaftsästhetische Reiz der Mittelgebirgslandschaft des Plangebietes wird durch den großräumigen Wechsel von Wald und Offenland geprägt. Dabei kommt insbesondere dem Offenland, als landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Kontrastraum zum dominierenden Wald, eine besondere Bedeutung zu. Von herausragender Bedeutung sind insbesondere die schmalen Grünlandtäler und die klein- bis mittelflächigen Rodungsinseln innerhalb der ausgedehnten Waldregionen. Gefährdet sind Vielfalt, Ökologie, Erlebniswert und Identität der Landschaft potenziell durch großflächige Erstaufforstungen von Offenland und durch die unsensible Anlage großflächiger Weihnachtsbaumkulturen.

Das Entwicklungsziel 1.1.2 fordert insbesondere:

- Erhaltung des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes durch weitgehenden Verzicht auf großflächige Weihnachtsbaumkulturen bzw. Erstaufforstungen,
- Erhalt (und Entwicklung bzw. Verdichtung) von Klein- und Saumbiotopen in der offenen Feldflur wie Hecken, Säume, Baumgruppen, Einzelbäume etc. als wertvolle Kleinbiotope und landschaftsgliedernde Elemente.

1.2 Anreicherung

1.2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Waldlandschaft mit naturnahen Lebensräumen

Erläuterung

Annähernd 54 % des Plangebietes werden von Wald bedeckt. Dabei sind Nadelwälder mit annähernd 2/3 eindeutig vorherrschend. Von wenigen großflächigen Laubwaldbereichen abgesehen beschränken sich die Buchen- und Eichenmischwälder als verbreitete Laubwaldtypen auf klein- bis mittelflächige Inseln inmitten der vorherrschenden Fichtenkulturen.

Das Entwicklungsziel 1.2.1 richtet sich insbesondere an Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Langfristiges Ziel ist die Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubwälder. Dies gilt in besonderem Maße für die durch große zusammenhängende Nadelwälder geprägten Waldbereiche des östlichen Ebbegebirges (s. Karte Ziel 1.2.1 a), in denen die räumliche und funktionale Vernetzung vorhandener Laubwaldreste unabdingbar Voraussetzung zur Erreichung wesentlicher Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist. Wo immer möglich, sollten die bestehenden Laubwaldinseln vergrößert und durch Laubholz-Korridore miteinander vernetzt werden. Vorzugsweise in und im Umfeld von Sonderstandorten wie Quellräume, Bachauen und Felsstandorte sollten die vorhandenen koniferenreichen Bestände sukzessive durch Laubgehölze ersetzt werden. Dabei kommt der natürlichen Waldverjüngung Vorrang vor Pflanzung zu.

Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen stärker beeinträchtigt. Das Entwicklungsziel soll auch dazu beitragen, Nadelwälder im Bereich von Quell- und Auenstandorten langfristig in naturnahe Feuchtwälder zu entwickeln.

1.2.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen offenen Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und mit naturnahen Klein- und Saumbiotopen

Erläuterung

Im Zentrum des Landschaftsplans liegen die Attendorn-Elsper Kalksenken, ein siedlungsreicher landwirtschaftlicher Gunstraum mit intensiver Acker- und Grünlandnutzung. Klein- und Saumbiotope wie Hecken, Feldraine, Baumgruppen und Baumreihen treten örtlich stark zurück bzw. fehlen häufig gänzlich.

Das Entwicklungsziel 1.2.2 zielt ab auf eine landschaftsästhetische und ökologische Aufwertung von Teilräumen innerhalb der Attendorn-Elsper Kalksenke durch die Anlage von Klein- und Saumbiotopen wie Staudensäume und Kleingehölze (Hecken, Gehölzgruppen). Entsprechende Maßnahmen erhöhen sowohl die Biotop- als auch die Erlebnisqualität der Landschaft. Vorzugsweise sollten Landschaftselemente miteinander vernetzt werden. Erstaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen sind hingegen nicht zielführend.

1.3 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit hervorgehobener Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Insbesondere deckt dieses Entwicklungsziel jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen.

Das Ziel wird vorzugsweise durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert. Vereinzelt umfasst das Entwicklungsziel auch angrenzende Wald- und Gewässerbereiche als bedeutende Arrondierungs- und Verbindungsräume.

Das Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft“ ist insbesondere für die folgenden Teilräume des Plangebietes dargestellt:

- Massenkalkinseln beidseitig der Bigge mit einem seltenen Biotopkomplex aus Waldmeister-Buchenwäldern, Kalkmagerrasen, Säumen, Gebüsch und Fels-Lebensräumen,
- Biggeabschnitt nördlich von Attendorn mit dem Ahauser Stausee als herausragendem Wasservogelrastplatz, insbesondere für Wintergäste,
- Bewaldete, von Kalkfelsen durchsetzte Repetal- und Lenne-Steilhänge mit Waldmeister-, Schlucht- und Schatthangwäldern,
- Bach-, Kleingewässer- und Bach-Erlen-Auenwald-Lebensräume des Eckenbachtals,
- bodensaure Laubwald-, Quell- und Bachlebensräume im Ebbegebirge,
- herausragende Kulturlandschaftsausschnitte bei Windhausen und westlich Attendorn.

Schutzgegenstand und Schutzzweck charakteristischer Teilräume werden ausführlicher bei den einzelnen Naturschutzgebieten beschrieben.

1.4 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung

Das Plangebiet ist siedlungsreich. Von Siedlungen geprägte Räume nehmen rund 13 % des Landschaftsplangebietes ein. Auffallend und flächenintensiv sind insbesondere die expandierenden Wohn- und Gewerbeflächen von Attendorn, Ennest, Heggen, Helden und Dünschede. Eine rege Bautätigkeit charakterisiert auch die Ortschaften im Repetal. Diese Siedlungen innerhalb der Attendorn-Elsper-Kalksenke werden von einer offenen, waldarmen Feldflur umgeben. Die Tal- und Höhenorte der waldreichen peripheren Mittelgebirgsregionen hingegen werden häufig von einer nur kleinen Rodungsinsel umrahmt. Dieses Entwicklungsziel umfasst auch die Eingrünung von Siedlungssplittern und von größeren Infrastruktureinrichtungen im Außenbereich, wie Kläranlagen etc..

Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem „Weichbild“ der städtischen und dörflichen Siedlungen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Dieses gilt auch und insbesondere bei Veränderungen durch weitere Bauvorhaben. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist wegen der touristischen Bedeutung zahlreicher Ortschaften im Plangebiet von besonderer Bedeutung. Zielführend sind insbesondere die Offenhaltung der siedlungsnahen Feldflur vor Erstaufforstungen und der Verzicht auf ortsnahe Weihnachtsbaumkulturen.

Das Entwicklungsziel „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ kann durch Maßnahmen der Bauleitplanung, im Bereich des privaten Bauens und durch Maßnahmen der Landschaftspflege erreicht werden:

Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insbesondere folgende Maßnahmen zielführend:

- organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand,
- Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern,
- Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke),

- *Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftlicher Flächen mit ihren gewachsenen Strukturen.*

Privates Bauen

Im Rahmen der privaten Bauvorhaben sind insbesondere solche Maßnahmen zielorientiert:

- *Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien,*
- *dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken,*
- *Anpflanzung einzeln stehender, großkroniger „Hofbäume“,*
- *Gartengestaltung mit heimischen Sträuchern (Schwarzer Holunder u. ä.),*
- *Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteine.*

Landschaftspflege

Im Rahmen landschaftspflegerischer Aktivitäten sind insbesondere folgende Maßnahmen zielführend:

- *Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen) im Bereich der siedlungsnahen Feldflur,*
- *Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen und Obstbaumbestände, Feldgehölze und Einzelbäume,*
- *Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä.,*
- *bei vorhandenen (siedlungsnahen) Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz bzw. Entwicklung ausreichend dimensionierter Waldränder und Waldsäume.*

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Ge- und Verboten bleiben die Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes im Rahmen des Landschaftsplans unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen, Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, qualifizierter Straßen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von Schutzfestsetzungen nicht betroffen.

„Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Bei Befreiungen hinsichtlich der als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen einseitigen Baumreihen (§ 23 LG) und gesetzlich geschützten Alleen an Verkehrsflächen (§ 47 Abs. 1 LG) gelten die besonderen Vorschriften des § 69 Abs. 1 a LG.

Die Gebote umfassen überwiegend Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit über alle das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde auf eigenständige Festsetzungen in den Abschnitten 4 bzw. 5 dieses Landschaftsplans zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Abgestimmte Biotopmanagementpläne und wirksame Verträge mit dem Kreis Olpe haben in Aussagen, die den getroffenen Festsetzungen widersprechen, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammen zu führen.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Erläuterung:

„Als Naturschutzgebiete werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“

Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Verbote

(1) Es ist verboten:

1. Jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege.

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten;

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 90 ff. Landeswassergesetz nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Dränagen;

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen. Ferner bleiben unberührt die Pflege von Hecken und Kopfweiden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie die Pflege von Obstbäumen;

5. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnlichen Handlungen zu stören: Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen.

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune;

11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Ort- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen.

Unberührt bleiben die zwischen den Unteren Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze;

15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln.

Unberührt bleiben die unten näher aufgeführten fischereilichen Regelungen;

16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubrechen, zu roden oder zu dränieren.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

19. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen.

20. Unberührt bleiben die unten näher aufgeführten jagdlichen Regelungen sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferie.

(2) Im Übrigen sind gem. § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Erlaubnisvorbehalt

Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der Unteren Forstbehörde.

Unberührt davon bleiben Unterhaltungsmaßnahmen in Form von Reinigungen von Querrinnen und Durchlässen, Mähen von Wegeböschungen und Freischneiden der Wege zur ordnungsgemäßen Nutzung.

Landwirtschaftliche Regelungen

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.

2. Verboten ist jedoch:

- a) die Umwandlung von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland,
- b) die Durchführung von Pflegeumbrüchen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,
- c) Dränagen neu zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen,

- d) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken,
- e) Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören,
- f) Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,
- g) bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern.

Unberührt bleiben die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

3. Außerdem sind in den Naturschutzgebieten mit FFH-Gebieten alle landwirtschaftlichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in den einzelnen Naturschutzgebieten genannten Biotope führen können.

4. Nutzungsregelungen, die über diese Regelungen hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

Forstwirtschaftliche Regelungen

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks. Dazu zählt auch die Anlage von Rückegassen und nicht gehärteten Rückewegen, die zur forstlichen Nutzung erforderlich sind.

Anmerkung:

Seit Mitte 1999 tritt in den höheren Lagen des Plangebietes eine **Buchenkomplexkrankheit** auf, bei der äußerlich vital erscheinende Stämme binnen einer Vegetationsperiode absterben können. Die Symptomatik stimmt größtenteils überein mit einer schon Ende des 19. Jahrhunderts beschriebenen Erkrankung, die im deutschsprachigen Raum als Buchenrindennekrose, Buchenkomplexkrankheit, Buchenrindensterben, Buchensterben oder Schleimflusskrankheit bezeichnet wird. Neu ist dagegen ein vielfach einhergehender Stehendbefall vital erscheinender Buchen durch Nutzholzborkenkäfer-Arten.

Ursache der Erkrankung ist nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis jeweils ein mehrere Jahre zurückliegender, durch klimatische Extreme und eine individuelle physiologische Disposition der Bäume begünstigter Befall mit Buchenwollschildlaus. Bestandesweite Massenvermehrungen der Buchenwollschildlaus entstehen demnach nicht durch eine Verbreitung des Schädlings von Baum zu Baum, sondern weil mehrere Bäume gleichzeitig für eine Massenvermehrung, der an ihnen bereits vorhandenen Lauspopulation disponiert sind. Wollausbefall und die daraus folgende Besiedlung der Stämme mit holzerstörenden Pilzen gehören zum normalen Lebenszyklus von Buchenwaldökosystemen.

Der gegenwärtige Stand forstwissenschaftlicher Erkenntnis (Ende 2005) zu den waldbaulichen Konsequenzen der Buchenkomplexkrankheit wird von der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland Pfalz wie folgt zusammengefasst: *„In unseren Buchenwäldern können Massenvermehrungen der Buchenwollschildlaus (*Cryptococcus fagisuga*) und ein Befall durch Rindenpilze (insb. *Nectria coccinea*) kaum durch forstliche Maßnahmen beeinflusst werden. Daher sind gezielte Maßnahmen zur Vermeidung der Erkrankung von Buchen durch die Buchenrindennekrose nicht möglich. Auch einem Befall von vital erscheinenden Buchen durch *Trypodendron domesticum* (Nutzholzborkenkäfer, Anm. d. Red.) kann beim gegenwärtigen Wissensstand nicht gezielt entgegengewirkt werden, da die Disposition der Bäume, die für die Besiedlung offenbar entscheidend ist, in der Regel nicht eingeschätzt werden kann. Eine Regulierung der Populationsdichte dieses Insektes erscheint nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand weder notwendig noch wirksam möglich zu sein.*

*Die Buchenrindennekrose, die nur phasenweise Schäden verursacht und in der Regel nur einen beschränkten Teil der Bestandesglieder betrifft, stellt die Buchenwirtschaft ebenso wenig in Frage, wie der regional und zeitlich begrenzte *T. domesticum* Befall. Aus diesem Grund und auch wegen der überaus wichtigen Rolle der Buche für den Nährstoffkreislauf der Waldökosysteme, die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Biodiversität sollte an den Zielsetzungen des naturnahen Waldbaues, der Erziehung buchenreicher Bestände mit hoher Wertholzproduktion und der Fortführung des Umbaus von Fichtenreinbeständen in buchenreiche Mischbestände festgehalten werden.*

Um Wertverluste durch die Buchenrindennekrose zu reduzieren, sollten vor allem Buchenbestände mit Wertholzproduktion regelmäßig auf die Anfangssymptome der Erkrankung kontrolliert werden. Eine regelmäßige Kontrolle und der Aushieb betroffener Bäume ist aus Verkehrssicherungsgründen auch in Gefährdungsbereichen erforderlich. Ansonsten sollten erkrankte Bäume nur eingeschlagen werden, wenn sie auch zu vermarkten sind. Reine Waldhygiene- oder Sanierungshiebe sind nicht sinnvoll, da hierdurch die Gefährdungssituation der noch nicht betroffenen Bestandesglieder nicht entscheidend reduziert werden kann und negative Auswirkungen auf die Bestandesstruktur und die für die Entwicklung der Buchennaturverjüngung wichtige Schirmstellung eintreten können.

Hiebsmaßnahmen zur Eindämmung der Buchenkomplexkrankheit bzw. zur Vermeidung einer daraus folgenden Holzentwertung, die sich an diesen Handlungsmaximen orientieren, werden durch

Regelungen des Landschaftsplans in keiner Weise eingeschränkt, sondern sind Teil einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

2. Verboten ist jedoch:

- a) die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
- b) den Erhaltungszustand von in einzelnen Naturschutzgebieten genannten Biotopen durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern. Näheres regelt bei solchen Naturschutzgebieten, die FFH-Gebiete umfassen, ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. ein Waldpflegeplan,
- c) die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen,
- d) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen (§ 25 LG).

Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,

- e) die Entnahme von starkem Totholz aus solchen Waldbiotopen, die in den Naturschutzgebieten mit FFH-Gebieten genannt sind. Näheres regelt bei solchen Naturschutzgebieten, die FFH-Gebiete umfassen, ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. ein Waldpflegeplan,
- f) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen,
- g) Baumstubben zu roden,
- h) die Bodengestalt zu verändern,
- i) bauliche Anlagen zu errichten mit Ausnahme ortsüblicher Forstkulturzäune,

Unberührt bleiben die Anlage und Befestigung forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

- j) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden.

Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

- k) Düngemittel auszubringen.

Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

3. Außerdem sind in den Naturschutzgebieten mit FFH-Gebieten alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in den Waldbiotopen führen können.
4. In den Naturschutzgebieten mit FFH-Gebieten werden ein Sofortmaßnahmenkonzept für die kurz- bis mittelfristig notwendigen Maßnahmen bzw. für die langfristige Waldentwicklung ein Waldpflegeplan erarbeitet. Für Naturschutzgebiete, die nicht zugleich FFH-Gebiete sind, wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, welcher die zur Erreichung der Schutzziele notwendigen Maßnahmen näher beschreibt sowie Pflege- und Nutzungsmaßnahmen aufeinander abstimmt.
5. In allen Naturschutzgebieten sind in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- oder Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Schutzgebiet zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept, Waldpflegeplan oder Pflege- und Entwicklungsplan bestimmt.

6. Die Umwandlung von Nadelwaldbestockung ist vorrangig vorzusehen auf Bruchwaldstandorten in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist.
7. Nutzungsregelungen, die über diese Regelungen hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

Jagdliche Regelungen

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
2. Verboten ist jedoch:
 - a) Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,
 - b) Wild auszusetzen,
 - c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
3. Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Davon ausgenommen sind Ansitzmöglichkeiten bis zu einer Höhe von 1,50 m (sogenannte „Steher“).

Fischereiliche Regelungen

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
2. Verboten ist jedoch:
 - a) Stege zu errichten,
 - b) Fische zu füttern,
 - c) das Fischereigewässer in seinen Eigenschaften im Sinne des Schutzzweckes nachteilig zu verändern.
3. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW.

Zusätzliche Verbote / Gebote

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Umsetzung aller Gebote soll im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Nähere Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, sind – soweit nicht speziell im Landschaftsplan geregelt – in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.1 festgesetzten Ver- und Geboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die Untere Landschaftsbehörde angeordnet und von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen trifft. Hierzu gehört auch die Unterhaltung öffentlicher, dem Verkehr gewidmeter Straßen und Wege einschließlich ihrer Böschungen.

Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 LG bleibt durch die Regelungen dieser Festsetzungen unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 LG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Festsetzung die Regelungen des § 62 LG.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 LG erteilen.

Erläuterung

Die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen haben bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang.

Naturschutzgebiete - Übersicht -

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt	Größe (ha)
2.1.1	NSG „Auf dem Hahne“	Ost-Blatt	3,26
2.1.2	NSG „Elberskamp“	Ost-Blatt	9,64
2.1.3	NSG „Quelle am Rünenhardt“	West-Blatt	0,68
2.1.4	NSG „Ahauser Klippen und Stausee“	Ost-Blatt	23,92
2.1.5	NSG „Steinbruch Biggen“	Ost-Blatt	11,50
2.1.6	NSG „Auwald Biggen“	Ost-Blatt	4,08
2.1.7	NSG „Repe“	Ost-Blatt	2,94
2.1.8	NSG „Auf-dem-Stein“	Ost-Blatt	12,85
2.1.9	NSG „Hauschlade“	Ost-Blatt	Ca. 22
2.1.10	NSG „Breiter Hagen“	Ost-Blatt	20,28
2.1.11	NSG „Eckenbach-Quellbäche“	West-Blatt	20,60
2.1.12	NSG „Dünscheder Heide“	Ost-Blatt	1,35
2.1.13	NSG „Hohe Ley“	Ost-Blatt	47,50
2.1.14	NSG „Muttersteinhöhle“	Ost-Blatt	2,60
2.1.15	NSG „In der Stesse“	West-Blatt	17,10
2.1.16	NSG „Berndebachtal“	West-Blatt	36,07
2.1.17	NSG „Wunderwäldchen“	Ost-Blatt	0,73
2.1.18	NSG „Wesebachtal“	West-Blatt	1,38
2.1.19	NSG „Attahöhle“	Ost-Blatt	13,27

2.1.1 NSG „Auf dem Hahne“

Erläuterung:

Zwischen der Wohnsiedlung von Heggen und dem südlich gelegenen Gewerbegebiet ist ein Hügelrücken erhalten geblieben, geprägt durch den devonischen Massenkalk. Am Fuße einer ca. 8 m hohen Felswand liegt die Wilhelmshöhle, eine Naturhöhle, deren Eingang durch einen Zaun versperrt ist. Die magere, artenreiche Schafweide des Hügelrückens weist ein auffallendes, von zahlreichen ehemaligen Ameisenhaufen geprägtes Kleinrelief auf. Das Schutzgebiet grenzt an einen ehemaligen Steinbruch, dessen 15 bis 18 m hohen Felswände zum Gewerbegebiet hin abfallen.

Trotz seiner bescheidenen Ausdehnung besitzt das Schutzgebiet einen vielfältigen Biotopkomplex: Es ist wichtiger Refugial- und Vernetzungsbiotop für Pflanzen- und Tierarten carbonatischer Standorte und ihre Vergesellschaftungen im Bereich der Doppelmulde von Attendorn-Elspe. Die Höhle ist darüber hinaus ein herausragender geogener Sonderstandort und ein geowissenschaftlich wertvolles Objekt.

Schutzzweck und Schutzziel:

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines der größten Kalkmagerrasen in der Attendorn-Elsper Kalksenke, z. T. natürlicher Kalkfelsen und einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen,
- von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Lückige Kalk-Pionierrasen (6110, prioritärer Lebensraum),**
 - Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210),
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310).
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Lage: Ost-Blatt
Biotopkataster: BK-4813-126
FFH-Gebiet: DE-4813-301 (Teilfläche)
§ 62 LG: Das Schutzgebiet besitzt ganz überwiegend besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG.

2.1.2 NSG „Elberskamp“

Erläuterung:

Südwestlich von Heggen liegt im Bereich alter, aufgelassener Kalk-Steinbrüche des devonischen Massenkalks ein arten- und struktureicher Biotopkomplex aus Pionierfluren, Kalkmagerrasen, Saumen, Brachen und Vorwald, durchsetzt von Felsblöcken und Felsauftragungen mit einer spezifischen Felsvegetation.

Die Aufschlüsse des Steinbruchgeländes sind von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, da in ihnen die verschiedenen Lebensbereiche eines rund 380 Mio. Jahre alten devonischen Riffs von der Lagune bis zur Brandungszone nachweisbar sind. Als erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln, sind sie im Geotopkataster des Landes NRW verzeichnet.

(Der Kern des Schutzgebietes wurde bereits als NSG geschützt; die hier dargestellte Abgrenzung umfasst zusätzlich randlich gelegene, besonders geschützte Biotope nach § 62 LG.)

Schutzzweck und Schutzziel:

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines struktureichen ehemaligen Steinbruches mit artenreichen Kalkmagerrasen, z. T. natürlicher Kalkfelsen und eines Ahorn-Hangschuttwaldes,
- von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Lückige Kalk-Pionierrasen (6110, prioritärer Lebensraum),**
 - **Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum),**
 - **Kalkhaltige Schutthalden (8160, prioritärer Lebensraum),**
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
 - **Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum).**
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Lage: Ost-Blatt
Biotopkataster: BK-4813-902
FFH-Gebiet: DE-4813-301 (Teilfläche)
§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

2.1.3 NSG „Quelle am Rünenhardt“

Erläuterung:

Kleiner Erlen-Feuchtwald in der Quellregion eines nach Süden entwässernden Quell- und Seitenbaches der Wese am Unterhang der Rünenhardt (in der Hohen Ebbe).

Das Schutzgebiet bildet die Verlängerung des Naturschutzgebietes (MK-078) „Auf'm Ebbe / Mählersberg“ des benachbarten Märkischen Kreises.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und ökologischen Optimierung regional bedeutsamer und landschaftsraumtypischer Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Quellen und Fließgewässer des Ebbegebirges unter Einschluss naturnaher Kontaktlebensräume.

Lage: West-Blatt
§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

2.1.4 NSG „Ahauser Klippen und Stausee“

Erläuterung:

Das Biggetal zwischen Attendorn und Heggen ist stark geschwungen. Der südexponierte Prallhang oberhalb des Ahauser Stausees mit seinen 30 bis 35 m hoch aufragenden Felsen fällt steil zum Talboden ab. Hier kommt ein extrem krüppelwüchsiger, thermophiler Laubmischwald aus Eichen, Rotbuche und Hainbuche zur Ausprägung, durchsetzt von primären Blaugrasrasen. Die aus dolomitisiertem Kalkstein bestehenden Felsen sind Überbleibsel eines 380 Mio. Jahre alten mitteldevonischen Riffs. In der felsigen, straßennahen Hangzone an der L 539 liegen im Fels zwei Höhlen, deren Eingänge verschlossen worden sind. In ihnen wurden die Überreste eiszeitlicher Tiere, u. a. des Höhlenbärs gefunden. Als erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln, sind die Ahauser Klippen nebst Höhlen im Geotopkataster des Landes NRW verzeichnet.

Auf dem flachgründigen, felsigen Berg Rücken des Schleifsteins treten rund 3 m hohe Felsen und Felsrippen zutage. Ein weiteres langgestrecktes, bis 8 m hohes Felsband erhebt sich am Talrand der Milstenua. Diese geogenen Klein- und Sonderstandorte sind Wuchsorte spezifischer Farnengesellschaften.

Die schlammige Uferzone des Ahauser Stausees besitzt eine ausgedehnte Röhricht-Vegetation mit Rohrglanzgras, durchsetzt von einzelnen Weiden, die sich randlich zu einem flächigen Weidengebüsch verdichten.

Ahauser Klippen, Ahauser Stausee und die angrenzenden Fels-Wald-Biotope stellen als Ganzes ein äußerst kontrastreiches Schutzgebiet dar. Auf engstem Raum existiert eine Abfolge trockenwarmer und geogener Biotope bis hin zu amphibischen und limnischen Lebensräumen. Die Flachwasserzone des Stausees ist weiterhin ein bedeutender Rastplatz für Wasservögel im Sauerland.

Schutzzweck und Schutzziel:

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt:

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Kalkfelsen mit seltenen Moos- und Pflanzengesellschaften. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:
 - ein exponierter Winterlinden-Hainbuchenschuttwald,
 - ein Orchideen-Kalkbuchenwald und
 - ein Waldmeister-Buchenwald;
- von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzensarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum),**
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Orchideen-Kalkbuchenwald (9150),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210).

Außerdem handelt es sich um Biotope für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Uhu (*Bubo bubo*),
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Lage: Ost-Blatt
Biopokataster: BK-4813-116 / BK-4813-043 / BK-4813-109 / BK-4813-208
FFH-Gebiet: DE-4813-301 (Teilfläche)
§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

Zusätzliche Gebote:

Die forstliche Nutzung der Steilhang- und Felswälder sollte unterbleiben (§ 26 LG). Geboten ist weiterhin die Teilöffnung der Höhlen durch das Anbringen von Fledermausgittern (§ 26 LG).

2.1.5 NSG „Steinbruch Biggen“

Erläuterung:

Am linken Talrand des Biggetals östlich von Attendorn erheben sich im Bereich einer ehemaligen Abgrabung Kalksteinwände des Massenkalks bis 25 m hoch. Das Festgestein wird bewachsen von einem Vegetationsmosaik aus schmalen Pionierassen, trockenen Säumen und einzelnen Gehölzen. Auf der Steinbruchsohle kommt ein artenreicher Kalkmagerrasen zur Ausprägung. Die östliche, bewaldete Hangzone des Bigge-Steilhanges wird überwiegend von einem Hainbuchen-Niederwald bestockt, durchsetzt von einem Naturfelsen mit (übererdeter) natürlicher Blockschutthalde. Dieser Sonderbiotop ist Standort spezifischer Felsfarne.

Im Süden des Schutzgebietes liegt innerhalb einer Felswand die Torbogenhöhle, eine ca. 4-5 m tiefe Halbhöhle. Die Felsabbruchzone am Rande der Attendorner Hochmulde wird von einer artenreichen Gehölzvegetation bestockt. An den Felsen gedeihen spezifische Kleinfarne. Der von mehreren Bermen gegliederte Biggehang wird überwiegend von jungen, gepflanzten Laub-Nadel-Mischwaldbeständen bestockt.

Das Schutzgebiet besitzt ein äußerst vielfältiges Biotop- und Standortmosaik mit einer Mischung aus dynamischen, der natürlichen Sukzession unterliegenden Lebensräumen und einer relativ stabilen Waldvegetation. Die markanten Felsauftragungen sind geowissenschaftlich interessante Aufschlüsse von herausragender landschaftlicher Schönheit, die Torbogenhöhle ist eine geowissenschaftlich wertvolle Halbhöhle. Das Gebiet gehört zu einem Verbund schutzwürdiger Lebensräume carbonatischer Prägung beidseitig der Bigge.

Schutzzweck und Schutzziel:

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt:

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten der Kalkfelsen und Carbonat-Standorte unter Einschluss ihrer Vergesellschaftungen,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Biotopkataster: BK-4813-196

Lage: Ost-Blatt

§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotop nach § 62 LG auf.

2.1.6 NSG „Auwald Biggen“

Erläuterung:

Die harten Massenkalkerberhebungen unterhalb von Attendorn beidseitig der Bigge zwingen den Fluss zu markanten Richtungswechseln. Bei Biggen wird der weitgehend naturnahe Flusslauf von einem Vegetationsmosaik aus Rohrglanzgras-Röhricht, Hochstauden-Säumen und Strauchweidengebüsch begleitet, ergänzt durch einen lichten Weidenauenwald.

Der kurze Flussabschnitt mit seinem schmalen, naturnahen Auensaum ist ein wichtiger Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des stark von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Talraums.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten eines Mittelgebirgsflusses und ihrer Gemeinschaften unter Einschluss seines (amphibischen) Auensaums.

Lage: Ost-Blatt

Biotopkataster: BK-4813-098

§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotop nach § 62 LG auf.

2.1.7 NSG „Repe“

Erläuterung:

Unterhalb der Ortschaft Repe durchfließt der gleichnamige Mittelgebirgsbach ein überwiegend brachgefallenes Tal, geprägt durch Feuchtbrachen, Ufergehölze, Gehölzstreifen auf seitlichen Talrandkanten und Stillgewässern mit flachen Ufern. Das Schutzgebiet dient der Sicherung eines vielfältigen Talraum-Biotopkomplexes und seiner ökologischen Optimierung; sinnvoll ist insbesondere die Aufnahme einer extensiven Beweidung.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und ökologischen Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensgemeinschaften eines offenen Bachtals im Mittelgebirge unter Einschluss von Artenschutzgewässern.

Biotopkataster: BK-4813-194 (Teilflächen)
Lage: Ost-Blatt
§ 62 LG: Das Schutzgebiet umfasst besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG.

2.1.8 NSG „Auf-dem-Stein“

Erläuterung:

*In Höhe von Bamenohl fällt der bewaldete Lenne-Randberg „Auf dem Stein“ steil zum Talboden hin ab. Die ost- bis nordostexponierte Hangzone wird örtlich von Felsen durchsetzt, Wuchsorte spezifischer Kleinfarne. Auf der feuchten bis nassen Talrandzone steht ein kleinflächiger Roterlen-Feuchtwald mit einem Kleingewässer. Floristisch bemerkenswert ist insbesondere ein großer Bestand vom Straußfarn (*Matteuccia struthiopteris*).*

Der Lennesteilhang besitzt eine äußerst vielfältige Waldvegetation mit Auen-, Schlucht- und Schatt-hangwäldern als artenreiche und schutzwürdige Waldgesellschaften, durchsetzt von Klein- und Sonderbiotopen wie Felsen und Kleingewässer. Auf Grund seiner isolierten Lage westlich der trennenden Bahnlinie wird das Gebiet kaum aufgesucht.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und ökologischen Optimierung überregional bedeutsamer, landschaftsraumtypischer Lebensräume und Lebensgemeinschaften innerhalb eines bewaldeten Lennesteilhangs mit vorgelagertem Lenne-Auensaum. Naturschutzfachlich bedeutsam sind insbesondere:

- Hangwälder mit Schluchtwald-Relikten,
- Felsen mit spezifischen Kleinfarn-Gesellschaften,
- ein Erlen-Auenwald.

Lage: Ost-Blatt
Biotopkataster: BK-4813-232 / BK-4813-233
§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

Zusätzliche Gebote:

Die forstliche Nutzung von felsnahen Wäldern, Auenwäldern und Steilhangwäldern sollte unterbleiben (§ 26 LG).

2.1.9 NSG „Hausschlade“

Erläuterung:

Das Schutzobjekt umfasst einen langgestreckten, bewaldeten Hangzug der mittleren Lenne, durchsetzt von natürlichen Felsen und anthropogenen alten Aufschlüssen. Auf der überwiegend ostexponierten Hangzone des Lennetals stocken zumeist Hang-Buchenwälder, örtlich mit Übergang zum Silberblatt-Schluchtwald, im Bereich von Altgrabungen kommen Vorwaldstadien zur Ausprägung. Schluchtwälder gehören zu den eindrucksvollsten Waldtypen des Sauerlandes. Die Naturfelsen und anthropogenen Aufschlüsse sind schutzwürdige Klein- und Sonderbiotope mit einer spezifischen Vegetation.

Schutzzweck und Schutzziel:

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Waldkomplexes. Dieser zeichnet sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchen- und Schluchtwälder aus. Im Umfeld eines ehemaligen Kalksteinbruchs, der auch als Uhu-Brutbiotop dient, schließen sich Kalkfels- und Blockschutthaldenkomplexe an.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- Schluchtwälder,
- Buchenwälder,
- Natürliche Kalkfelsen,
- Blockschutthalden,
- Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- ein naturnaher ehemaliger Kalksteinbruch.
- von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Orchideen-Kalkbuchenwald (9150),
- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum).**

Außerdem handelt es sich um Biotope für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Uhu (*Bubo bubo*),

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Lage: Ost-Blatt
Biotopkataster: BK-4813-155
FFH-Gebiet: DE-4813-301 (Teilfläche)
§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

Zusätzliche Gebote:

Die forstliche Nutzung von felsnahen Laubwäldern, Schluchtwäldern und Steilhangwäldern sollte unterbleiben (§ 26 LG).

2.1.10 NSG „Breiter Hagen“

Erläuterung:

Im Einmündungsbereich des Repetales in das Lennetal erhebt sich ein bewaldeter Bergrücken, durchsetzt von vereinzelt über 20 m aufragenden Felsen, die steil zu den Talböden abfallen. Die vorherrschenden Buchenwälder gehen stellenweise in Silberblatt-Schluchtwälder über. Die Felsstandorte sind Klein- und Sonderhabitatspezifischer Kleinfarn-Gesellschaften. Auf dem Bergsporn steht die Burgruine Borghausen.

Das Schutzgebiet gehört zu einem Verbund strukturreicher, naturnaher Wald-Fels-Lebensräume entlang des mittleren Lennetals. Es ist Teil des angestrebten NATURA 2000-Schutzgebietssystems und bereits mit Datum vom 16. 4. 2003 als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die folgenden Darlegungen (Schutzzweck, Schutzziel, Verbote, Erlaubnisvorbehalte, forst-, jagdliche und sonstige Regelungen etc.) folgen der aktuellen Schutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg.

Schutzzweck und Schutzziel:

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines sehr artenreichen Waldkomplexes. Dieser zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Waldmeister- und Orchideen-Buchenwälder aus. In den Wäldern befinden sich viele gehölzfreie Felsen und Felsköpfe mit natürlichen Felsbandfluren und Felsengebüschen. Auf Schutthalden sind bedeutsame Schlucht- und Hangmischwälder ausgebildet. Des weiteren befinden sich im Gebiet auch artenreiche Eichen-Hainbuchen-Nieder- und Mittelwälder.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- Schluchtwälder,
- artenreiche Waldmeister- und Orchideen-Buchenwälder,
- ein artenreicher Eichenwald,
- artenreiche Eichen-Hainbuchen-Nieder- und -Mittelwälder,
- ein naturnaher Bachlauf mit naturnahen artenreichen Staudenfluren,
- natürliche Kalkfelsen,
- Blockschutthalden.
- von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und

ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft. Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
- nicht touristisch erschlossen Höhlen (8310),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150),
- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum),**

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Lage: Ost-Blatt
FFH-Gebiet: DE-4813-301 (Teilfläche)
§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

Zusätzliche Gebote:

Die forstliche Nutzung von felsnahen Wäldern, Schluchtwäldern und Steilhangwäldern sollte unterbleiben (§ 26 LG).

2.1.11 NSG „Eckenbach-Quellbäche“

Erläuterung:

Die Quellbäche des Eckenbaches in der Randzone des Ebbegebirges durchfließen ein überwiegend bewaldetes Talsystem, das nur selten von schmalen Brachen und Grünlandflächen unterbrochen wird. Die durchgängig naturnahen Mittelgebirgs- und Quellbäche werden von schmalen Erlen-Auenwaldsäumen begleitet. In einem brachgefallenen Talabschnitt wurden vor Jahren mehrere naturnahe Kleingewässer angelegt.

Das Schutzgebiet dient der Erhaltung eines naturnahen Quellbach- und Feuchtwald-Biotopkomplexes mit naturnahen Kleingewässern in der Randzone des waldreichen Ebbegebirges.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und ökologischen Optimierung eines regional bedeutsamen, weitgehend bewaldeten Talsystems in der Randzone des Ebbegebirges mit landschaftsraumtypischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften der Quellen, Waldbäche, Bach-Erlenwälder und kleiner Stillgewässer.

Lage: West-Blatt
Biotopkataster: BK-4813-040

§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

Zusätzliche Gebote:

Unterbleiben sollte die Erstaufforstung von Grünland- und Brachflächen (§ 26 LG).

2.1.12 NSG „Dünscheder Heide“

Erläuterung:

In der Randzone der offenen Senke um Attendorn liegt die Dünscheder Heide, heute geprägt von einem Vegetationskomplex aus Gebüsch, Vorwald, randlichem Hainbuchenwald und einem Kalkmagerrasen. Das orchideenreiche Magergrünland ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten. Dieser Lebensraumtyp gehört wegen seiner geringen Verbreitung, des hohen Artenschutzpotenzials und der besonderen Pflegebedürftigkeit zu den naturschutzfachlich hochgradig wertvollen Lebensräumen im überwiegend silikatisch geprägten Sauerland.

Schutzzweck und Schutzziel:

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines der artenreichsten und floristisch bedeutsamsten Kalkhalbtrockenrasen in der Attendorn-Elsper Kalksenke. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:
 - Kalkhalbtrockenrasen,
 - und ein Hainbuchen-Feldgehölz auf trockenwarmem Standort.
- von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft. Hierbei handelt es sich um folgendes Biotop gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - **Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210) (prioritär),**

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Lage: Ost-Blatt

Biotopkataster: BK-4813-237

FFH-Gebiet: DE-4813-301 (Teilfläche)

§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

2.1.13 NSG „Hohe Ley“

Erläuterung:

Die bewaldete rechte Hangzone der Bigge in Höhe von Heggen wird von einer markanten Felsauftragung beherrscht, die sich weithin sichtbar über dem Talboden erhebt. Die Buchenmischwälder werden von Felsbändern und einzelnen Quellrinnensalen durchsetzt.

Die aus Kalkstein bestehenden Felswände der Hohen Ley sind aus den Schuttablagerungen eines mitteldevonischen Korallenriffs entstanden. Als erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln, sind sie im Geotopkataster des Landes NRW verzeichnet.

Die Hohe Ley ist ein landschaftsästhetisch auffallendes Schutzgebiet von hoher Schönheit.

Das Naturschutzgebiet umfasst ein FFH-Teilgebiet kleiner randlicher Felsbiotope (Naturfelsen, künstlicher Aufschluss, Höhle) mit Laubmischwald-Bestockung.

Schutzzweck und Schutzziel:

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

(1) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder, sowie im Umfeld der Kalkfelsen befindlichen Kalkschutthalden, Kalkmagerrasen, thermophiler Kalkfelsgrus-Gesellschaften und Höhlen auszeichnet. Von herausragender Bedeutung ist die 90 m hohe Felswand des seit über 50 Jahren stillgelegten ehemaligen Kalksteinbruchs als Brutbiotop des Uhus;
- von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzensarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Lückige Kalk-Pionierassen (6110, prioritärer Lebensraum),**
- **Trespen-Schwingel-Kalkhalbtrockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum),**
- **Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, prioritärer Lebensraum),**
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
- nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310),
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum),**
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum).**

Außerdem handelt es sich um Biotope für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Uhu (*Bubo bubo*),

- (2) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
 - (3) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Lage: Ost-Blatt
Biotopkataster: BK-4813-223 / BK-4813-049
FFH-Gebiet: DE-4813-301 (Teilfläche)
§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

2.1.14 NSG „Muttersteinhöhle“

Erläuterung:

*Der linke, ostexponierte und bewaldete Talhang der Bigge bei Altfinnentrop wird von niedrigen Felsrippen, einer bis 5 m hohen Felsaufragung und von einer Trockenrinne gegliedert. Auf der flachgründigen, überwiegend von Gesteinsblöcken bedeckten Hangzone stockt zumeist ein Eichen-Hainbuchen-Bestand mit mehrtriebigen Hainbuchen, durchsetzt von kleineren Fichtenforsten. Die Felsbiotope werden von Kleinfarnen bewachsen (*Asplenium trichomanes*, *Polypodium vulgare*).*

Der Biggehang bei Altfinnentrop beherbergt die Muttersteinhöhle, eine 1980 (wieder-) entdeckte stark verzweigte Naturhöhle mit einer Gesamtlänge von 348 m und einem maximalen Höhenunterschied von 33,6 m. Sie liegt in einem von Linsen und Bändern aus Riffkalken durchsetzten, schmalen Streifen mittlerer Newberrien-Schichten (AHRWEILER, R., Höhlen im Biggetal). Der Höhleneingang ist aktuell verschüttet.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen und
2. zur Erhaltung eines Höhlensystems.

Zusätzliche Gebote:

Der Höhleneingang ist wieder frei zu legen und mit einem Fledermausgitter zu verschließen (§ 26 LG). Eine solche Maßnahme dient sowohl dem Biotop- und Artenschutz als auch der Erfahrbarkeit der geologischen Besonderheit.

Lage: Ost-Blatt

2.1.15 NSG „In der Stesse“

Erläuterung:

Auf dem Rücken und auf den südexponierten Hängen des Heimbergs, einer seitlichen Erhebung des Biggetals westlich von Attendorn, kommt ein strukturreicher Kulturlandschaftskomplex mit zahlreichen Hecken und Gebüschern zur Ausprägung, durchsetzt von Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität bis hin zu brachfallenden Kalkmager- und -halbtrockenrasen. Diese Relikte der traditionellen Kulturlandschaft gehören zu den bedrohtesten und schutzwürdigsten Biotopkomplexen in den waldreichen Mittelgebirgen.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und nachhaltigen Pflege eines strukturreichen Kulturlandschaftskomplexes mit regional bedeutsamen Lebensräumen und Lebensstätten des Kalkmagerrasens.

Lage: West-Blatt
Biotopkataster: BK-4813-187
§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

2.1.16 NSG „Berndebachtal“

Erläuterung:

Das Berndebachtal, ein bewaldetes Sohlental südlich und südöstlich von Haus Ebbe innerhalb der Hohen Ebbe, wird von einem naturnahen, rasch fließenden Quell- und Mittelgebirgsbach durchflossen. Das Bachsystem ist örtlich verzahnt mit Sickerquellen, Pfeifengras-Birkenwäldern mit Übergang zum Birken-Bruchwald, Bach-Erlenwäldern und torf- und seggenreichen Erlen-Bruchwäldern. Neben Fichtenbeständen werden die Hangzonen von Buchen-Hochwäldern bestockt. Das Berndebachtal weist einen naturnahen Wald-, Quell- und Fließgewässer-Biotopkomplex innerhalb des ansonsten häufig von Fichtenwäldern beherrschten Landschaftsraums der Hohen Ebbe auf.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur nachhaltigen Erhaltung und ökologischen Optimierung naturraumtypischer, regional bedeutsamer Wald, Quell- und Fließgewässerlebensräume und –lebensgemeinschaften des zentralen Ebbegebirges unter Einschluss randlicher bodensaurer Buchenwälder als naturnahe Waldgesellschaften.

Lage: West-Blatt
Biotopkataster: BK-4812-056 / BK-4812-014
§ 62 LG: Der größte Teil des Schutzgebietes weist besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

2.1.17 NSG „Wunderwäldchen“

Erläuterung:

Das „Wunderwäldchen“, ein kleines Feldgehölz östlich von Röllecken, ist ein gehölzartenreicher Eichenmischwald auf dem Standort des potenziell natürlichen Waldmeister-Buchenwaldes.

*Die Kleinwaldfläche ist Wuchsort seltener Pflanzenarten: Seidelbast (*Daphne mezereum*), Christophskraut (*Actaea spicata*) und insbesondere Haselwurz (*Asarum europaeum*), eine Art, die hier ihren nordwestlichsten Außenposten ihres Verbreitungsgebietes aufweist.*

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Feldgehölzes auf Carbonatverwitterungsboden des Massenkalks mit einer floristisch-vegetationskundlich wertvollen Waldvegetation.

Zusätzliches Gebot:

Eine Holzentnahme hat nur einzelstammweise zu erfolgen.

Lage: Ost-Blatt
Biotopkataster: BK-4813-905

2.1.18 NSG „Wesebachtal“

Erläuterung:

Der Wesebach, Grenzbach zwischen dem Kreis Olpe und dem Märkischen Kreis, hat seine Quellregion im zentralen Ebbegebirge. Auf der schmalen Talsohle des naturnahen, tlw. sich verzweigenden Mittelgebirgsbaches stocken örtlich Bach-Erlenwälder und feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, durchsetzt von geringflächigem (Feucht)-Grünland und von Feuchtbrachen.

Quellregion und Bachoberlauf des Wesebaches sind intakte Mittelgebirgslebensräume, eingebunden in eine vielfältige Waldlandschaft. Sie stehen bereits im benachbarten Märkischen Kreis unter Naturschutz.

Das Schutzgebiet ist eine Abrundung des Naturschutzgebietes (MK-078) „Auf'm Ebbe/Wesebachtal/Wesebruch“ im benachbarten Märkischen Kreis.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und ökologischen Optimierung regional bedeutsamer und landschaftsraumtypischer Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Quellen, Fließgewässer und Auenwälder des Ebbegebirges.

Lage: West-Blatt
Biotopkataster: BK-4812-043
§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

2.1.19 NSG „Attahöhle“

Erläuterung:

Die Attendorner Tropfsteinhöhle liegt am östlichen Ortsrand von Attendorn an der Westseite des Stürzenbergs. Sie ist mit 6.740 m Länge die größte bekannte Höhle in Nordrhein-Westfalen und eine der längsten Deutschlands. Das weitverzweigte Gangsystem weist Tropfsteine, zahlreiche Höhlengewässer und einen herausragenden Reichtum an Karst- und Sinterformen auf, der von keiner anderen deutschen Höhle übertroffen wird. Nördlich der Höhle schließt ein etwa 250 m langer, ehemaliger Kalksteinbruch an, mit einer bis zu 60 m hohen Steinbruchwand. Auf dem Bergrücken des Stürzenbergs kommt ein Kulturlandschaftskomplex aus Grünland-, Hecken-, Feldgehölz- und Saumbiotopen mit Kalkmagerrasen-Resten zur Ausprägung.

Die Attahöhle ist ein geowissenschaftlich herausragendes Schutzobjekt, ihr Höhlensystem wird von Fledermäusen als Winterquartier aufgesucht.

Die Attahöhle ist ein altes, bekanntes und bis dato als Naturdenkmal geschütztes Naturobjekt. Ihre Lage unmittelbar am Stadtrand von Attendorn und die bestehenden traditionellen Nutzungen (als Be-

sucherhöhle bzw. von Teilflächen aus Gründen der Traditionspflege etc.) haben zu einem ausgewogenen System von Ge- und Verboten geführt (s. Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.06.2002), das hier unverändert übernommen wird.

Schutzobjekt:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Höhlensystems, d. h. sowohl auf den für den Besucherverkehr erschlossenen Teil als auch auf den der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil der Höhle einschließlich des Eingangsbereiches. Zum Schutzbereich der Höhle gehören auch die das Höhlensystem überlagernden Grundflächen.

Das geschützte Höhlensystem liegt unter dem bebauten und unbebauten Bereich des Stürzenbergs am östlichen Stadtrand von Attendorn.

Schutzzweck:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit dieser Einzelschöpfung der Natur,
3. zur Erhaltung
 - a) des in einer Massenkalk-Formation (Dorp-Fazies) gelegenen ausgedehnten Höhlensystems,
 - b) des vielfältigen und natürlichen Formenschatzes der Attahöhle, ihres herausragenden Reichtums an Karst- und Sinterformen (insbesondere der Tropfsteinbildungen) sowie der bestehenden Höhlengewässer,
 - c) des in dem Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Biotops „nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)“
4. und zur Erhaltung und Wiederherstellung der Attahöhle als Teillebensraum für Fledermäuse und von Biotopen, die in dem Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, wie die Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und der Schlucht- und Hangmischwald (9180, prioritärer Biotop) auf Teilen der das Höhlensystem überlagernden Grundflächen.

Verbote:

(1) Es ist in der Höhle verboten:

1. die natürliche Ausstattung der Höhle, insbesondere ihre Karst- und Sinterformen zu beschädigen, zu zerstören oder auf andere Weise nachhaltig zu verändern sowie in die natürlichen Prozesse der Sinterbildung einzugreifen,
2. im Höhleninneren offenes Feuer und offenes Licht zu entzünden sowie zu rauchen,
3. in den natürlichen Wasserhaushalt der Höhlengewässer einzugreifen, insbesondere durch Ableitungen, Abdichtungen oder Aufstauungen,
4. fremde flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art zu lagern, aufzubringen oder einzuleiten,
5. die nicht als Besucherhöhle erschlossenen Teile der Höhle ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu betreten,
6. die nicht als Besucherhöhle erschlossenen Teile durch Erschließungsmaßnahmen öffentlich zugänglich zu machen und in diesem Bereich Anlagen, Leitungen und sonstige technische Einrichtungen zu errichten, zu verlegen bzw. zu installieren,

7. Fledermäuse in ihren Ruhequartieren in der Höhle zu beunruhigen, auf andere Weise zu stören oder ihnen nachzustellen,
 8. bei notwendigen baulichen Sicherungs-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen höhlenuntypische Baustoffe zu verwenden.
- (2) Im Bereich der geschützten Umgebung ist es verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Baugenehmigung, Bauanzeige oder sonstige behördliche Zulassung erforderlich ist,
 2. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen,
 3. Leitungen aller Art zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
 4. auf den oberhalb des Höhlensystems gelegenen Flächen Feuer abzubrennen,
 5. auf den oberhalb des Höhlensystems gelegenen Flächen Gülle, Stallmist und mineralischen Dünger über das bisherige Maß hinaus auszubringen, sowie Silage- und Futtermieten anzulegen.
- Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks,
6. Bohrungen oder Grabungen sowie sonstige Geländeänderungen vorzunehmen,
 7. vorhandene natürliche und künstliche Öffnungen des Höhlensystems in ihrer Bedeutung als Wanderwege für höhlenbewohnende Tiere, insbesondere Fledermäuse, zu verschließen,
 8. Brachflächen und Grünland umzubereiten,
 9. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
 10. den Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.
- (3) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes und seiner Umgebung führen können. Dies gilt auch für Handlungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten FFH-Biotop nach Anhang I der FFH-Richtlinie zur Folge haben können.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

- (1) Unberührt von den Verboten bleiben:
 1. die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherheit,
 2. die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten unter Beachtung des Schutzzwecks nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 3. der ordnungsgemäße Betrieb einer Besucherhöhle im Sinne von § 129 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG).
- (2) Unberührt von dem Verbot des Abbrennens von Feuer bleiben:
 1. das Abbrennen eines Osterfeuers im Rahmen des traditionellen Brauchtums während der Osterfeiertage im Bereich des Stürzenbergs. Dabei sind folgende nähere Bestimmungen einzuhalten:

- verbrannt werden darf nur unbehandeltes Holz sowie Stroh,
 - es muss sichergestellt sein, dass keine Verbrennungsrückstände in den Untergrund gelangen oder dorthin mit dem Niederschlagswasser eingewaschen werden können,
 - die Verbrennungsrückstände sind nach Abbrennen des Osterfeuers umgehend, d. h. am Dienstag nach Ostern, spätestens aber am Samstag nach Ostern zu entfernen und außerhalb des Schutzgebietes ordnungsgemäß zu beseitigen. Sollte aus witterungsbedingten Gründen die Entfernung und ordnungsgemäße Beseitigung der Verbrennungsrückstände nicht möglich sein, hat die Entfernung und ordnungsgemäße Beseitigung der Verbrennungsrückstände ausnahmsweise bis sieben Tage nach dem Weißen Sonntag zu erfolgen.
 - das Abbrennen von bis zu sieben kleineren, offenen Feuern im Jahr durch den Osterfeuerverein Attendorn e. V. auf dem städtischen Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 11, Flurstück 22. Dabei muss sichergestellt sein, dass keine Verbrennungsrückstände in den Untergrund gelangen oder dorthin mit dem Niederschlagswasser eingewaschen werden können.
 - Die Verbrennungsrückstände sind nach dem Abbrennen der Feuer umgehend zu entfernen und außerhalb des Schutzgebietes ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Von den Bestimmungen sind nicht betroffen die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe, baulichen Anlagen und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse, sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen trifft. Hierzu gehört auch die Unterhaltung der Wege einschließlich ihrer Böschungen.

Lage: Ost-Blatt

Biotopkataster: BK-4813-081

§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

„Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.“

Schutzobjekte, Schutzzwecke, Schutzbereiche

- (1) Schutzobjekte
Die in der unten stehenden Übersicht aufgeführten Felsen und markanten Bäume werden als Naturdenkmal gem. § 22 LG festgesetzt.
- (2) Schutzzwecke
Die Felsen stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart in hohem Maße schutzbedürftig sind.

Die markanten Einzelbäume werden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende (exponierte) Stellung innerhalb der Feldflur erreichen.

- (3) Schutzbereich
Bei den Felsen und Felsgruppen erstreckt sich der Schutz auch auf die Vegetation auf und zwischen den Felsen sowie auf die Gesamtheit des gemeinsamen Erscheinungsbildes unter Einschluss der unmittelbaren Umgebung. Diese ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Für die Einzelbäume erstreckt sich der Schutz auch auf die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraufbereich).

Verbote

- (1) Es ist verboten:
 - 1. die Schutzobjekte oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen,
 - 2. bei Bäumen das Wurzelwerk oder die Baumrinde zu beschädigen oder Äste bzw. Zweige auszuschneiden oder abzubrechen,
 - 3. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - 4. Verkaufsstände oder Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Schutzobjektes dienen, im Schutzbereich aufzustellen, zu errichten oder am Schutzobjekt selbst anzubringen,
 - 5. Wohnwagen, Mobilheime, Zelte oder andere Erholungseinrichtungen im Schutzbereich abzustellen, aufzustellen oder zu errichten,
 - 6. Freileitungen, Erdkabel oder Rohrleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Schutzbereich zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,

7. Zäune oder andere Einfriedungen an Bäumen zu befestigen,
 8. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt im Schutzbereich vorzunehmen,
 9. die geschützten Flächen oder Teile davon mit wasser- oder luftundurchlässigen Decken zu befestigen oder den Boden unter Baumkronen durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten,
 10. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial in den Schutzbereichen abzulagern, aufzuschütten oder einzuleiten,
 11. Dungstätten oder Silagemieten in den Schutzbereichen anzulegen oder Gülle oder Silagewasser in die Schutzbereiche einzuleiten,
 12. in den Schutzbereichen Feuer zu machen,
 13. in den Schutzbereichen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- (2) Im übrigen sind nach § 34 Abs. 3 LG die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Zusätzliche Verbote / Gebote

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Durch die Unterrichtspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Umsetzung aller Gebote soll im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Nähere Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, sind – soweit nicht speziell im Landschaftsplan geregelt – in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.2 festgesetzten Ver- und Geboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den o. a. Verboten bleiben unberührt:

1. Die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht,
2. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen,

3. das Betreten der geschützten Flächen durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig oder die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind.

Ausnahme und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist.
2. Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde ferner auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.
3. Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Naturdenkmale Felsen - Übersicht -

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt	Größe (ha)
2.2.1	ND „Fels-Steilhang Bigger Kopf“	Ost-Blatt	0,67
2.2.2	ND „Fels-Aufragung Bigger Kopf“	Ost-Blatt	0,44
2.2.3	ND „Drackenstein-Felsen“	Ost-Blatt	0,69
2.2.4	ND „Ah-Schulter-Felsen“	Ost-Blatt	1,03

2.2.1 ND „Fels-Steilhang Bigger Kopf“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Der nordostexponierte, von einem Buchen-Altholzbestand bestockte und von Felsen durchsetzte Steilhang des bewaldeten Bigger Kopfes wird von zahlreichen Felsrippen durchzogen, die zumeist eine Höhe um 3 m aufweisen.

Die Felsen sind geowissenschaftlich wertvolle Objekte und geogene Sonderbiotope.

Lage: Ost-Blatt

§ 62 LG: Das Schutzobjekt ist ein besonders schutzwürdiger Biotop nach § 62 LG.

Zusätzliche Gebote:

Die forstliche Nutzung des felsnahen Buchenwaldes sollte unterbleiben (§ 26 LG).

2.2.2 ND „Fels-Aufragung Bigger Kopf“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Die nach Norden zum Biggetal abfallende Hangzone des Bigger Kopfes wird von Felsen durchsetzt, die eine mittlere Höhe von 6 – 8 m, teilweise auch bis zu 10 m aufweisen. Einzelne Felsen ragen annähernd senkrecht empor bzw. sind leicht überhängend. Im Felsbereich wird der vorherrschende Fichtenbestand von einzelnen Laubgehölzen durchsetzt.

Die Felsen sind geowissenschaftlich wertvolle Objekte und geogene Sonderbiotope.

Lage: Ost-Blatt

§ 62 LG: Das Schutzobjekt ist ein besonders schutzwürdiger Biotop nach § 62 LG.

Zusätzliche Gebote:

Sukzessive Entnahme von Fichten zu Gunsten der beigemischten Laubgehölze (§ 26 LG).

2.2.3 ND „Drackenstein-Felsen“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Aus dem rechten, bewaldeten Talhang des oberen Repetales erheben sich zwei Kalkfelsen, maximal 8 m hoch. Bewachsen werden sie von spezifischen Kleinfarnen (u.a. Mauerraute (*Asplenium rutamuraria*), Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*)). Am Hangfuß des südlichen Felsens stehen einzelne Winterlinden und Bergulmen, seltene autochthone Edellaubhölzer.

Die Felsen sind geowissenschaftlich wertvolle Objekte und geogene Sonderbiotope.

Lage: Ost-Blatt

§ 62 LG: Die Schutzobjekte sind besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG.

Zusätzliche Gebote:

Verzicht auf eine forstliche Nutzung des felsnahen Bestandes (§ 26 LG).

2.2.4 ND „Ah-Schulter-Felsen“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Östlich des Biggetals in der Randzone der Massenkalkregion ragen aus dem umgebenden Waldmeister-Buchenwald 4 – 8 m hohe Felsen empor. An ihren Füßen liegen übererdete Verwitterungshalden. Auf und im Nahbereich der Felsen wachsen bemerkenswerte Pflanzenarten: Seidelbast (*Daphne mezereum*), Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Mauerraute (*Asplenium rutamuraria*).

Die Felsen sind geowissenschaftlich wertvolle Objekte und geogene Sonderbiotope. Der Fels-Wald-Biotopkomplex ist eine wichtige Ergänzung des angrenzenden Naturschutzgebietes „Hohe Ley“.

Lage: Ost-Blatt

§ 62 LG: Das Schutzobjekt erfüllt die Bewertungskriterien der besonders schutzwürdigen Biotope nach § 62 LG.

Zusätzliche Gebote:

Verzicht auf eine forstliche Nutzung des felsnahen Waldmeister-Buchenwaldes (§ 26 LG).

Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt
2.2.5	ND „Solitär-Linde“	Ost-Blatt
2.2.6	ND „2 Solitär-Eichen“	Ost-Blatt
2.2.7	ND „Uralt-Buche“	Ost-Blatt
2.2.8	ND „Solitär-Linde“	Ost-Blatt
2.2.9	ND „Alt-Eiche“	Ost-Blatt

2.2.5 ND „Solitär-Linde“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Am südwestlichen Ortsrand von Rieflinghausen steht am Rande eines Privatgrundstücks eine einzelne, hochschäftige Linde mit breiter Krone. Der Baum weist Spuren eines alten Blitzeinschlages auf.

Die Linde ist ein Schutzobjekt von hoher Schönheit.

Lage: Ost-Blatt

2.2.6 ND „2 Solitär-Eichen“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Oberhalb der Quellregion der Lürmecke nordöstlich von Rieflinghausen stehen in einer hängigen Wei-de Eichen-Solitäre. Die Bäume besitzen einen Brusthöhendurchmesser von 0,8 – 0,9 m und eine breite Krone.

Die Solitär-Eichen sind Schutzobjekte von hoher Schönheit.

Lage: Ost-Blatt

2.2.7 ND „Uralt-Buche“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

In der Böschung des Mühlenweges in der Ortsrandzone von Heggen stehende, tief beastete und insgesamt relativ niedrige Alt-Buche (*Fagus sylvatica*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1,4 - 1,5 m. Der Baum besitzt eine breite Krone.

Die Alt-Buche ist ein Schutzobjekt von hoher Schönheit und besonderer Eigenart.

Lage: Ost-Blatt

2.2.8 ND „Solitär-Linde“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Auf der Böschung der untergeordneten Straße „Zum Ziegenberg“ steht eine kleine, noch relativ junge Solitär-Linde (*Tilia cordata*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,4 m. In ihrem Traufbereich wurde eine Sitzbank errichtet.

Die Winterlinde ist trotz ihres relativ jungen Alters eine sehr schöne Baumgestalt mit hoher Fernwirkung inmitten der offenen, flachwelligen Feldflur der Attendorner Mulde.

Lage: Ost-Blatt

2.2.9 ND „Alt-Eiche“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Mächtige, tief beastet Stiel-Eiche auf dem Talhang der Milstenau mit einer breiten, vieltriebigen Krone, die bereits in Brusthöhe ansetzt.

Die Alt-Eiche ist ein Schutzobjekt von besonderer Schönheit und Eigenart.

Lage: **Ost-Blatt**

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

„Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

a) zur *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*

b) *wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*

c) *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*

erforderlich ist.“

Schutzwirkungen

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In einigen Teilräumen (in der Festsetzungskarte gestrichelt umrahmt) gelten die LSG-Festsetzungen als temporär. Diese temporären Festsetzungen bestehen ausdrücklich nur bis zur möglichen Inanspruchnahme dieser Flächen als Bauland auf der Grundlage eines (künftigen) Bebauungsplans.

Infolge der zeitlichen Überschneidung in den Aufstellungsverfahren von Landschaftsplan und Regionalplan können die Darstellungen des Landschaftsplans in einigen Fällen noch nicht das Ergebnis des Abwägungsprozesses im Regionalplan-Aufstellungsverfahren abbilden. Dies gilt insbesondere für die im Entwurf des Umweltberichts untersuchten Alternativen für die Darstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Es ist ausdrücklich festzustellen, dass Festsetzungen des Landschaftsplans im Bereich Wiethfeld, welche diesem Alternativ-Standort zur Zeit widersprechen, seitens des Kreises Olpe für das Regionalplan-Verfahren als überwindbare Belange angesehen werden, solange die endgültige Fassung des Umweltberichts nicht zu einem Verwerfen dieses Standortes aus Umweltgründen führt.

Wird also der Standort Wiethfeld im weiteren Verlauf des RP-Aufstellungsverfahrens nicht aus Umweltgründen verworfen, so wird der Kreis Olpe seine Landschaftsplanung anpassen und das Wiethfeld als temporäres Landschaftsschutzgebiet ausweisen.

Verbote und Erlaubnisvorbehalt:

- (1) In den Landschaftsschutzgebieten ist untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht,
 1. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der BauO NRW, Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern; unberührt bleiben Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, forstliche Kulturzäune, Wildfutterstellen und Jagdsitze,
 2. Gewässer aller Art oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

4. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen, abzustellen oder aufzustellen; unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Waldarbeiterschutzwagen,
 5. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu beschädigen; unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer,
 6. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben,
 7. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen anzulegen,
 8. Stollen oder Höhlen so umzugestalten oder zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
 9. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwasser, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; unberührt bleiben:
 - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
 - die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost, Kompensationskalk und Klärschlamm;
 - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
 - das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
 - die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.
- (2) Im übrigen sind gem. § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (3) Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser (einschließlich Staunässe) mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedarf der Erlaubnis der Unteren Landschaftsbehörde.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.3 festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Bestandsschutz:

Unberührt von den obigen Verboten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen durch behördliche Einzelentscheidungen rechtmäßig zugelassene Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung. Ferner bleiben die nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 37 des Straßen- und Wegegesetzes NW zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplans linienbestimmten Straßen der fachgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Gebot

Freizeitgroßveranstaltungen im Außenbereich außerhalb der bestehenden Freizeit-Infrastruktur (wie Sport- und Bolzplätze etc.) bedürfen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Olpe.

Im Plangebiet kommt ein abgestufter Landschaftsschutz zur Anwendung.**2.3.1 Landschaftsschutzgebiet „Attendorn-Heggen-Helden, Typ A“ (Allgemeiner Landschaftsschutz)****Erläuterung:**

Die Schutzausweisung umfasst große Bereiche des Plangebietes mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, der Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. Diese liegen vorzugsweise in siedlungsnahen Zonen. Das Schutzgebiet sichert einen repräsentativen Ausschnitt der Mittelgebirgslandschaft des Süd-Sauerlandes mit seinem charakteristischen und reizvollen Wechsel von bewaldeten Bergregionen (Ebbegebirge, Südsauerländer Rothaar-Vorhöhen u.a.) und offenen und halboffenen Senken (Attendorn - Elsper Senken) und Tälern. Das Offenland des Landschaftsplangebietes ist ein ökologisch wertvoller und ästhetisch reizvoller Kontrastraum zum flächig vorherrschenden Wald.

Der im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Typ A erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einzelner Landschaftsausschnitte und
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Ausnahmen und Befreiungen:

1. Auf Antrag ist von den Verboten von der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst ist.
2. Von den Verboten kann ferner die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

3. Bei diesen Entscheidungen sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet „Attendorn-Heggen-Helden, Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler“)

Erläuterung:

Die offenen Kulturlandschaften bilden als Kontrastlandschaft zum Wald einen wertvollen ökologischen Ausgleichsraum. Offene Grünlandtäler mit ihrem Talgrünland (Frischwiesen, Feuchtwiesen und Nasswiesen bzw. –weiden) und angrenzenden Hangwiesen und Hangweiden sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität, Eigenart und Schönheit der Mittelgebirgslandschaft des Sauerlandes. Weiterhin stellen die Offenlandtäler herausragende Rückzugs- und Korridorlebensräume im lokalen und regionalen Biotopverbundsystem dar.

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Das Landschaftsschutzgebiet Typ B umfasst die folgenden Talräume:

- Grünlandtäler in den Waldgebirgen von Ebbegebirge und Lister-Ihne-Bergland,
- Unteres Biggetal,
- Repetal (mit Talhängen),
- Lennetal.

Die Ausweisung erfolgt weitgehend aus den gleichen Gründen des LSG Typ A, zielt jedoch stärker auf die Sicherung des naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Potenzials der ausgewiesenen Talräume ab.

Zusätzliche Verbote:

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Typ B ein **generelles und besonderes Erstaufforstungsverbot** einschließlich des **Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen**. Erlaubt ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen die Aufforstung mit Laubholz zur Entwicklung von bodenständigen Feuchtwald-Lebensräumen (Auen- und/ oder Bruchwälder) im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Olpe.

Insbesondere ist verboten:

- Erstaufforstungen vorzunehmen,
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen,
- Dauergrünland umzubereiten (Umbruchverbot);

Unberührt bleibt der Umbruch ackerfähiger Flächen nach vorheriger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer.

Ausnahme:

Zur Erweiterung von Hofstellen und Gebäuden der öffentlichen Ver- und Entsorgung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zulassen, wenn das beabsichtigte Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterungen:

„Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbilde oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

Schutzobjekte, Schutzzwecke, Schutzbereiche

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind (kultur- oder naturbetonte) Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feldlandschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Flächen und Strukturen ist immer dann anzustreben, wenn sie eine hervorgehobene Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes aufweisen, so dass eine vorbeugende Gefahrenabwehr geboten ist. Einen derartigen konkreten und individuellen Schutz kann ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet effektiv nicht leisten.

Der Schutzbereich ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Verbote

1. Es ist verboten:

- a. die Schutzobjekte oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen,
- b. bei Bäumen das Wurzelwerk oder die Baumrinde zu beschädigen oder Äste bzw. Zweige auszuschneiden oder abzubrechen,

unberührt bleibt: die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

- c. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
- d. Verkaufsstände oder Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Schutzobjektes dienen, im Schutzbereich aufzustellen, zu errichten oder am Schutzobjekt selbst anzubringen,
- e. Wohnwagen, Mobilheime, Zelte oder andere Erholungseinrichtungen im Schutzbereich abzustellen, aufzustellen oder zu errichten,
- f. Freileitungen, Erdkabel oder Rohrleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Schutzbereich zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
- g. Zäune oder andere Einfriedungen an Bäumen zu befestigen,

- h. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt im Schutzbereich vorzunehmen,
 - i. die geschützten Flächen oder Teile davon mit wasser- oder luftundurchlässigen Decken zu befestigen oder den Boden unter Baumkronen durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten,
 - j. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial in den Schutzbereichen abzulagern, aufzuschütten oder einzuleiten,
 - k. Dungstätten oder Silagemieten in den Schutzbereichen anzulegen oder Gülle oder Silagewasser in die Schutzbereiche einzuleiten,
 - l. in den Schutzbereichen Feuer zu machen,
 - m. in den Schutzbereichen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
2. Im übrigen sind gem. § 34 Abs. 4 LG die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Zusätzlich gelten für alle Kleinwaldflächen und Gehölzelemente mit Waldeigenschaften die folgenden Verbote:

1. Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,3 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);
2. Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Zusätzliche Verbote / Gebote

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Durch die Unterrichtspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Umsetzung aller Gebote soll im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Nähere Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, sind – soweit nicht speziell im Landschaftsplan geregelt – in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.4 festgesetzten Ver- und Geboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den o. a. Verboten bleiben unberührt:

1. Die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherheitspflicht,
2. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen,
3. das Betreten der geschützten Flächen durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig oder die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind.

Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist.
2. Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde ferner auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.
3. Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile - Übersicht -

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt	Größe (ha)
2.4.1	LB „Bigge-Steilhang an der Attendorner Straße“	Ost-Blatt	1,47
2.4.2	LB „Feldgehölz Askay“	Ost-Blatt	1,23
2.4.3	LB „Kastanien-Allee Milstenau“	Ost-Blatt	0,11
2.4.4	LB „Kreuzberg“	Ost-Blatt	2,95
2.4.5	LB „Repe-Talrandzone Röllecken“	Ost-Blatt	3,12
2.4.6	LB „Feldgehölz Kramberg“	Ost-Blatt	3,76
2.4.7	LB „Auf-der-Wörde“	Ost-Blatt	1,48
2.4.8	LB „Hohlweg Dünschede“	Ost-Blatt	0,21
2.4.9	LB „Bigge-Steilhang Merklingshausen“	West-Blatt	4,43
2.4.10	LB „Heckenkomplex Bamke“	Ost-Blatt	1,50
2.4.11	LB „Quellen am Steffensberg“	Ost-Blatt	0,62
2.4.12	LB „Feldgehölze Hofkühl“	Ost-Blatt	4,56
2.4.13	LB „Eichenhain Ziegenberg“	Ost-Blatt	1,61
2.4.14	LB „Quellbachsystem Hebberg“	West-Blatt	1,73
2.4.15	LB „Besenginsterweide Hebberg“	West-Blatt	0,50
2.4.16	LB „Ilexwald Hebberg“	West-Blatt	2,25
2.4.17	LB „Hudebuchen Weltringhausen“	West-Blatt	0,53
2.4.18	LB „Flachrücken Beukenbeul“	West-Blatt	1,61
2.4.19	LB „Buchengruppe Modschlade“	West-Blatt	0,05
2.4.20	LB „Baumhecken Rehbigenholte“	West-Blatt	1,01
2.4.21	LB „Talschluss Listerscheid“	West-Blatt	9,67

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt	Größe (ha)
2.4.22	LB „Waldrand Fernholte“	West-Blatt	0,25
2.4.23	LB „Kulturlandschaftskomplex Neu-Listernohl“	West-Blatt	0,69
2.4.24	LB „Erlenbruchwald am Hellebach“	Ost-Blatt	0,50
2.4.25	LB „Erlenbruchwald mit Quellsiepen“	West-Blatt	0,70
2.4.26	LB „Ökozelle bei Rauterkusen“	West-Blatt	0,38
2.4.27	LB „Ökozelle im Wesebachtal“	West-Blatt	0,40
2.4.28	LB „Talschluss Schlade“	West-Blatt	6,94
2.4.29	LB „Lindengruppe Auf ´m-Wegscheid“	Ost-Blatt	0,09
2.4.30	LB „Feldgehölz Haardt“	Ost-Blatt	0,95
2.4.31	LB „Lüdenstein“	Ost-Blatt	1,07
2.4.32	LB „Ökozelle im Biggetal“	Ost-Blatt	1,11

2.4.1 LB „Bigge-Steilhang an der Attendorner Straße“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Flachgründiger, von einzelnen Felsen durchsetzter steiler Biggehang, der von einem mehrtriebigen Eichen-Hainbuchen-Niederwald bestockt wird. Nach Norden schließt eine geschwungene Talrandkante an. Sie wird von einem dichten Gehölzstreifen aus Baum- und Straucharten bestockt.

Das Schutzobjekt dient der Sicherung eines artenreichen Laubwaldbestandes mit Niederwaldmerkmalen unter Einschluss von Felsen als Einzel- und Sonderbiotopen.

Lage: Ost-Blatt

2.4.2 LB „Feldgehölz Askay“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Gebüschreiche, insbesondere schlehenreiche Feldgehölze am Rande der Attendorner Hochmulde. Diese Klein- und Feldgehölze sind lokal wichtige Biotopinseln innerhalb der offenen Feldflur am Rande des expandierenden Gewerbegebietes von Ennest-Askay.

Lage: Ost-Blatt

2.4.3 LB „Kastanien-Allee Milstenau“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Kastanien-Allee entlang einer untergeordneten Hofzufahrt, gebildet aus 8 Rosskastanien und 2 Rotbuchen (in Nähe der Milstenau). Die Bäume besitzen einen durchschnittlichen Brusthöhendurchmesser von 0,8 m.

Die Allee ist ein schönes, intaktes Kulturlandschaftselement in ländlicher Umgebung.

Lage: Ost-Blatt

2.4.4 LB „Kreuzberg“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Der Kreuzberg, ein bewaldeter Hügelrücken am Rande des Bremketales (kurz vor Einmündung in das Repetal), überragt markant den Talboden. Talseitig tritt der Massenkalk in Form einer bis 4 m hohen Fels-Abbruchkante zutage. Die Gehölzvegetation ist artenreich. Dendrologisch auffallend ist das frequente Auftreten des Kreuzdorns (*Rhamnus cathartica*), eine sehr seltene Strauchart im Plangebiet und darüber hinaus im Sauerland.

Die Kuppe mit ihrer naturnahen Laubwaldbestockung ist ein landschaftsbildprägendes Element am Rande des Golfplatzes.

Lage: Ost-Blatt

§ 62 LG: Teile des Schutzobjektes sind besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG.

2.4.5 LB „Repe-Talrandzone Röllecken“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Langgestreckte, gehölzbestockte Massenkalk-Oberhangzone des Repetales mit niedrigen Felsrippen, teilweise durchsetzt von alten, aufgelassenen Abgrabungen. Als Folge der früheren Niederwaldnutzung sind die Gehölze überwiegend mehrtriebzig ausgebildet.

Die Laubwald-Biotope auf den Kalkstandorten sind artenreiche, im südwestfälischen Bergland seltene Lebensräume. Die exponiert stehenden, siedlungsnahen Gehölzelemente erfüllen weiterhin lokal wertvolle landschaftsgliedernde Funktionen.

Lage: Ost-Blatt

2.4.6 LB „Feldgehölz Kramberg“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Auf der bewegten Kammzone des Bergrückens zwischen Repe- und Veisedetal stockt ein Laubmischwald. Es überwiegt ein Eichenmischwald mit ausgeprägter Strauchschicht. Im Südwesten ragt eine Felsengruppe bis 6 m empor, eingebunden in einen Hainbuchen-Niederwald. Diese Felsen sind Sonderstandorte für eine spezifische Vegetation, insbesondere für Kleinfarne.

Das Schutzobjekt dient dem Erhalt eines landschaftsprägenden Feldgehölzes und der Sicherung eines besonderen Vernetzungsbiotops.

Lage: Ost-Blatt

§ 62 LG: Die Felsen besitzen die Qualität besonders schutzwürdiger Biotope nach § 62 LG.

2.4.7 LB „Auf-der-Wörde“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Auf der südexponierten, verbuschenden Hangzone kommt ein Vegetationskomplex aus Schlehen- und Besenginster-Gebüsch zur Ausprägung, durchsetzt von (brachfallendem) Magergrünland. Gebüsch und Magerweide sind wertvolle Lebensräume, das Gebüsch ist weiterhin ein exponiertes Landschaftselement mit hoher landschaftsästhetischer Ausstrahlung.

Lage: Ost-Blatt

§ 62 LG: Teile des Schutzobjektes sind besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG.

2.4.8 LB „Hohlweg Dünschede“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Langgezogener, gebogener, von einem differenzierten (und teilweise alten) Gehölz begleiteter Hohlweg zwischen dem Dorf Dünschede und dem bewaldeten Höhenzug der „Reper Höhe“. Der Hohlweg ist max. 2 m tief und besitzt eine Sohlenbreite von max. 2 m. An den Rändern tritt örtlich Felsgestein aus, das teilweise mit Löss vermischt ist. Der Hohlweg wird heute kaum noch begangen. Im unmittelbaren Anschluss an eine Hoffläche am westlichen Ortsrand von Dünschede befindet sich eine Natursteinmauer.

Der Hohlweg ist ein herausragendes Kulturlandschaftselement und einer der besten seiner Art im Kreis Olpe.

Lage: Ost-Blatt

2.4.9 LB „Bigge-Steilhang Merklingshausen“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Westlich von Petersburg fällt der bewaldete Birkeshardt steil ins Biggetal ab. Hier liegt ein alter, aufgelassener Steinbruch mit steil aufragenden, im Mittel bis zu 10, teilweise auch bis 12 m hohen, in sich gestaffelten Felswänden aus Gesteinen bodensaurer Prägung. Auf dem südexponierten Bigge-Steilhang stockt auf flachgründigen, steinigen Standorten ein seit Jahrzehnten ungenutzter Eichen-Niederwald, im Bereich des Steinbruchs kommt ein lichter Sukzessionswald zur Ausprägung. Auf dem Felskopf gedeiht ein kleinflächiger Besenginsterbestand.

Steinbruch mit umgebendem Niederwald stellt einen ungenutzten Wald-Fels-Biotopkomplex dar. Solche Lebensräume sind im Sauerland selten. Süd-Exposition, Felsen mit Blockhalden und der geringe Bestockungsgrad machen den Lebensraum potenziell wertvoll für thermophile Arten, u.a. für Reptilien.

Lage: West-Blatt

Biotopkataster: BK-4813-044

2.4.10 LB „Heckenkomplex Bamke“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Hecken und Gehölzstreifen - häufig auf Geländekanten - inmitten der grünlandgeprägten Feldflur östlich von Niederhelden. Die Hecken sind lokal wertvolle Vernetzungsbiotope und landschaftsgliedernde Elemente in der Randzone der Attendorn-Elsper Mulde.

Lage: Ost-Blatt

2.4.11 LB „Quellen am Steffensberg“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Am Fuße eines steilen, überwiegend von Fichten bestockten Hanges treten großflächig, vergleichsweise stark schüttende Sickerquellen mit einer ausgedehnten Quellflur zutage, geprägt durch eine kleinflächige Erlenbestockung und durch Milzkraut-Fluren. Ein kleiner Quellbach wird aufgestaut. Die Quellen sind lokal wertvolle Klein- und Sonderbiotope innerhalb des Waldes.

zusätzliches Gebot:

Zurücknahme randlicher Fichten (§ 26 LG).

2.4.12 LB „Feldgehölze Hofkühl“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Nördlich der Kleinsiedlung Hofkühl tragen zwei Flachrücken Eichen-Birken-Niederwälder. Diese exponiert in der Feldflur liegenden Kleinwaldflächen sind weithin sichtbare, landschaftsbildprägende Elemente.

Lage: Ost-Blatt

2.4.13 LB „Eichenhain Ziegenberg“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Nordostexponierte, beweidete, waldnahe Hangzone, bestanden von einem lichten Eichenhain mit Bäumen mit mittlerem Baumholz. Das Grünland wird von Magerkeitszeigern durchsetzt.

Halboffene Lebensräume sind typisch für die historische Weidelandschaft. Entsprechende strukturreiche Biotoptypen sind in unserer heutigen Kulturlandschaft mit ihrer scharfen Trennung von Wald und Offenland sehr selten geworden.

Lage: Ost-Blatt

2.4.14 LB „Quellbachsystem Hebberg“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Bewaldete Quellbach-Tälchen mit schmalen Bach-Erlen-Wäldern im Naturraum der Hohen Ebbe unterhalb der Kleinsiedlung von Hebberg mit relativ steil abfallendem Talboden. Zwischen den sich verzweigenden Bächen stockt ein Buchenmischwald. Das Schutzobjekt ist eine intakte, naturraumtypische Quellregion.

Lage: West-Blatt

§ 62 LG: Teile des Schutzobjektes sind besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG.

2.4.15 LB „Besenginsterweide Hebberg“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Am Rande der kleinen Höhensiedlung Hebberg innerhalb der Hohen Ebbe liegt eine kleine Extensivweide. Die von Schafen beweidete Fläche wird von Besenginster-Büschen und tief beasteten Einzelbäumen durchsetzt. Die enge, dynamische Verzahnung von Gehölzelementen und Freiflächen ist typisch für die traditionelle extensive Weidenutzung.

Lage: West-Blatt

2.4.16 LB „Ilexwald Hebberg“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Bodensaurer Eichenmischwald (ehemaliger Niederwald) mit gehäuft auftretender Hülse (*Ilex aquifolium*). Einzelne Ilex-Exemplare wachsen in die untere Baumschicht hoch und erreichen Wuchshöhen von bis zu 8 m.

Das gehäufte Auftreten und insbesondere die besondere Wuchshöhe der zumeist strauchartig wachsenden immergrünen Hülse prägen ein schutzwürdiges Waldbild.

Lage: West-Blatt

2.4.17 LB „Hudebuchen Weltringhausen“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

In der siedlungsnahen Waldrandzone bei Weltringhausen stehen gehäuft alte, vieltriebige und verwachsene Rotbuchen (*Fagus sylvatica*). Ihre Wuchsform ist Zeugnis der ehemaligen Waldweide (Hude) innerhalb des Ebbegebirges. Einige Randbäume wurden jüngst geschlagen.

Das Schutzobjekt dient dem Erhalt historischer Kulturlandschaftselemente.

Lage: West-Blatt

zusätzliches Gebot:

Entfernung einzelner Koniferen aus dem Traufbereich der Hudebuchen (§ 26 LG).

2.4.18 LB „Flachrücken Beukenbeul“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Der freistehende, bewaldete Flachrücken bei der Ortschaft Beukenbeul wird von einem (ehemals als Niederwald genutzten) Eichenmischwald bestockt. Flachrücken und Eichenfeldgehölz bilden zusammen ein landschaftsprägendes Element innerhalb der Rodungsinsel Beukenbeul im Ebbegebirge.

Lage: West-Blatt

2.4.19 LB „Buchengruppe Modschlade“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

In der Feldflur westlich von Attendorn steht eine kleine Buchengruppe, gebildet aus ca. 15 - 18 tief beasteten und verwachsenen Rotbuchen. Sie sind offensichtlich ein Relikt der früheren Buchenhecke. Die exponiert im Freiland stehende Baumgruppe ist ein weithin sichtbares landschaftsgliederndes Element.

Lage: West-Blatt

2.4.20 LB „Baumhecken Rehbigenholte“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Die beweideten, von Wald umgebenen Grünlandhänge nordöstlich von Windhausen werden von breiten Eichen-Baumhecken durchzogen. Diese stellen markante Landschaftselemente innerhalb des Ebbegebirges mit hoher Fernwirkung dar.

Lage: West-Blatt

2.4.21 LB „Talschluss Listerscheid“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

In einem schüsselförmig geformten Talschluss eines kurzen Seitenrinnals der Ihne kommt ein struktureicher Kulturlandschaftskomplex mit zahlreichen zumeist hangparallelen Hecken zur Ausprägung, ergänzt durch Baumgruppen und einem Gehölzstreifen entlang des Quellrinnals. Die Hänge werden beweidet.

Der Grünland-Heckenkomplex nördlich von Listerscheid ist potenzieller Lebensraum des Neuntöters. Er ist darüber hinaus von hohem landschaftlichem Reiz.

Lage: West-Blatt

2.4.22 LB „Waldrand Fernholte“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Altbuchen (*Fagus sylvatica*) am Tal- und Waldrand mit einzelnen Bäumen der angrenzenden Viehweide. Die tief beasteten Bäume besitzen einen maximalen Brusthöhendurchmesser von bis zu 1,0 m. Sie sind markante Landschaftselemente in der landschaftsästhetisch und ökologisch wertvollen Übergangszone zwischen Wald und Offenland.

Lage: West-Blatt

zusätzliches Gebot:

Verzicht auf jegliche Nutzung der Bäume (§ 26).

2.4.23 LB „Kulturlandschaftskomplex Neu-Listernohl“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Auf einem kleinen Härtlingsrücken mit Trockentälchen stehen ein Feldgehölz mit Einzelsträuchern und randlicher magerer Extensivweide. Im (durchweideten) Feldgehölz wächst frequent die gefährdete Grüne Nieswurz (*Helleborus viridis*), die im Sauerland nur selten vorkommt.

Der Härtlingsrücken mit seinen Gehölzen ist ein reizvoller Kulturlandschaftskomplex und ein schutzwürdiger Kleinbiotop.

Lage: West-Blatt

2.4.24 LB „Erlenbruchwald am Hellebach“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Am Quellbach der Helle, einem kleinen Seitenbach der Repe, steht ein kleiner, intakter und mehrtriebiger Erlenfeuchtwald. Die Bäume erreichen einen Brusthöhendurchmesser von ca. 0,15 m.

Der Erlenbruchwald ist ein seltener Waldlebensraum im Plangebiet.

Lage: Ost-Blatt

§ 62 LG: Das Schutzobjekt ist ein besonders schutzwürdiger Biotop nach § 62 LG.

2.4.25 LB „Erlenbruchwald mit Quellsiepen“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Im Bereich einer seitlichen Sickerquelle der Nuttmecke steht ein alter, mehrtriebiger Erlen-Bruchwald. Randlich sind jagdliche Einrichtungen (Hochstand, Fütterung bzw. Kirsung) angelegt worden.

Erlen-Bruchwälder sind seltene Waldlebensräume im Plangebiet.

Lage: West-Blatt

§ 62 LG: Der Erlen-Bruchwald ist ein besonders schutzwürdiger Biotop nach § 62 LG.

zusätzliches Gebot:

Zurücknahme randlicher Fichten aus der Quellregion (§ 26 LG).

2.4.26 LB „Ökozelle bei Rauterkusen“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Im oberen Talraum des Bremgebaches liegt eine umzäunte Parzelle, geprägt durch aufwachsende Gehölze und durchsetzt von mehreren Kleingewässern. Diese Kleingewässer weisen örtlich eine Verlandungsvegetation mit Röhrichtarten auf.

Der Biotopkomplex ist eine schutzwürdige Ökozelle insbesondere für Lebensgemeinschaften der Kleingewässer.

Lage: West-Blatt

2.4.27 LB „Ökozelle im Wesebachtal“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

In einer Dreiecksfläche zwischen Bach und Straße im Wesebachtal wurden vor Jahren zwei langgestreckte Kleingewässer angelegt, umstellt von gepflanzten und sich selbst angesiedelten Gehölzen.

Der Biotopkomplex ist eine schutzwürdige Ökozelle insbesondere für Lebensgemeinschaften der Kleingewässer.

Lage: West-Blatt

2.4.28 LB „Talschluss Schlade“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Der sich aufgabelnde, beweidete Talschluss der Fürstmicke unterhalb von Windhausen weist einen vielfältigen Kulturlandschaftskomplex auf, geprägt von Strauchhecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Entlang des Bachoberlaufes gedeihen schmale Feuchtbrachen, kleinflächig ist auch binsenreiches Feuchtgrünland ausgebildet.

Die Schlade ist ein markanter, landschaftlich reizvoller Talraum mit vielfältigen Landschaftselementen der traditionellen Kulturlandschaft.

Lage: West-Blatt

Biotopkataster: BK-4813-050

§ 62 LG: Teile des Schutzgebietes weisen besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

2.4.29 LB „Lindengruppe Auf´m-Wegscheid“ (temporäre Ausweisung)

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Es handelt sich um eine Lindengruppe, gebildet aus 7 Altbäumen und 5 jungen Exemplaren. Diese umstehen ein Feldkreuz und eine kleine Marienbildstock.

Die Lindengruppe ist weithin sichtbares landschaftsgliederndes Element innerhalb der flachwelligen, offenen Attendorner Mulde.

Unmittelbar an die Lindengruppe grenzt eine Trinkwasserleitung der Kreiswasserwerke an. Bei notwendigen Wartungsarbeiten an der Trinkwasserleitung ist mittelfristig zu erwarten, dass eine Schädigung der Baumgruppe entsteht, die nicht zu verhindern ist. In der Folge ist die temporäre Ausweisung in diesem Fall angezeigt.

Lage: Ost-Blatt

2.4.30 LB „Feldgehölz Haardt“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Auf dem Hügelrücken der Haardt nordwestlich von Heggen steht ein kleiner Traubeneichen-Birken-Niederwald auf bodensaurem, exponiertem Standort. Im Norden besitzen zahlreiche Hainbuchen eine ausgeprägte mehrtriebige Wuchsform, typisches Zeugnis der früheren Niederwaldnutzung. Insbesondere von Süden gesehen treten Hügelrücken und Feldgehölz markant in Erscheinung.

Lage: Ost-Blatt

2.4.31 LB „Lüdenstein“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Am Ortsrand von Heggen erhebt sich innerhalb einer kleinen Massenkalkinsel der Lüdenstein, ein natürlicher Felsen mit bis 7 m hoher Felswand. Umgeben wird der Lüdenstein von einem versaumenden und verbuschenden Kalkmagerrasen. Nach Südosten verdichten sich die Sträucher zu einem dichten, schlehenreichen Gebüsch.

Der Lüdenstein mit seinem Kalkmagerrasen und Gebüsch ist eine struktur- und artenreiche Biotopinsel am Rande der offenen Feldflur der Hochmulde von Attendorn.

Lage: Ost-Blatt
Biotopkataster: BK-4813-111
§ 62 LG: Das Schutzobjekt weist besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

2.4.32 LB „Ökozelle im Biggetal“

Schutzgegenstand, Schutzzweck:

Nördlich der Schönungsteiche der Kläranlage „Biggetal“ des Ruhrverbandes liegt zwischen dem Flusslauf und bewaldeten Talhang der Bigge ein struktureicher Kleingewässerkomplex mit langer Uferlinie, umgeben von einer hochstaudenreichen Brachvegetation. Die Artenschutzgewässer und ihre amphibische und terrestrische Randzone sind ein wertvoller Refugialbiotopkomplex mit Kontakt zum NSG „Hohe Ley“.

Lage: Ost-Blatt
§ 62 LG: Das Schutzobjekt weist besonders schutzwürdige Biotope nach § 62 LG auf.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet des Landschaftsplans Attendorn-Heggen-Helden fehlen großflächige Brachen, ein landschaftsrechtlicher Regelungsbedarf existiert nicht.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind forstliche Festsetzungen im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete und für geschützte Landschaftsbestandteile enthalten. Die genannten forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen flächendeckend, sobald Wald berührt wird, weil der Schutzzweck nur so effektiv realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde wird angestrebt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung

„Der Landschaftsplan setzt nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.“

Im vorliegenden Landschaftsplan werden die folgenden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt:

- Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) (§ 26 Abs. 1 Ziff. 1 LG),
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes (§ 26 Abs. 1 Ziff. 3 LG).

Die hier dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen beschränken sich auf Vorkommen außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG), Naturdenkmälern (ND) und geschützten Landschaftsbestandteilen (LB). Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Gebieten zum Schutz der Natur werden in Abschnitt 2 des Landschaftsplans behandelt.

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Kreis Olpe Verträge mit den Grundstückseigentümern und –nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt wird.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen bieten sich auch und insbesondere zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ denkbarer naturschutzrechtlicher Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt wurde.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Erläuterung:

Zu den charakteristischen Landschaftselementen und Lebensräumen der Mittelgebirgslandschaft des Sauerlandes gehören Quellen und Bäche. Durch die monotone Bepflanzung von Quell- und Talräumen mit Nadelhölzern (insbesondere Fichten) kann ihr ökologischer Wert und Erlebniswert nachhaltig beeinträchtigt werden.

Kalkstandorte sind seltene Standorte im Sauerland. Sie besitzen gleichzeitig ein hohes Biotop(entwicklungs)potenzial. Durch die Optimierung entsprechender Standorte vorzugsweise in der Randzone des Repetales kann ein Biotopverbund für artenreiche Lebensgemeinschaften gepflegt und ausgeweitet werden.

Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) – Übersicht

Nr.	Maßnahme	Lage im Blatt-schnitt	Größe (ha)
5.1.1	Ökologische Optimierung eines Seitenbaches der Milstenau	Ost-Blatt	0,38
5.1.2	Ökologische Optimierung verlichteter Tal- und Quellräume	Ost-Blatt West-Blatt	/ 1,40
5.1.3	Ökologische Optimierung eines Ebbe-Mittelgebirgsbaches	Ost-Blatt	2,04
5.1.4	Ökologische Aufwertung der Repequelle	Ost-Blatt	0,09
5.1.5	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbaches	Ost-Blatt	1,13
5.1.6	Ökologische Optimierung eines Milstenau-Seitenbaches	Ost-Blatt	0,83
5.1.7	Ökologische Optimierung eines Quellbaches	Ost-Blatt	0,67
5.1.8	Ökologische Optimierung eines Waldbaches	Ost-Blatt	2,36
5.1.9	Ökologische Optimierung eines Waldbaches	Ost-Blatt	1,30
5.1.10	Ökologische Aufwertung eines Quellbaches	Ost-Blatt	0,55
5.1.11	Ökologische Aufwertung eines Quellbaches	Ost-Blatt	0,95
5.1.12	Ökologische Aufwertung eines Quellbaches	Ost-Blatt	0,60
5.1.13	Ökologische Aufwertung eines Baches	Ost-Blatt	0,82
5.1.14	Ökologische Aufwertung eines Baches	West-Blatt	0,33
5.1.15	Ökologische Aufwertung eines Repe-Seitenbaches	Ost-Blatt	0,44
5.1.16	Ökologische Optimierung der Repe-Hangzone „Aufdem-Ohle“	Ost-Blatt	1,43
5.1.17	Ökologische Optimierung eines Feldgehölzes (mit Felsrippen)	Ost-Blatt	1,65
5.1.18	Ökologische Optimierung eines Feldgehölzes (mit Felsrippen)	Ost-Blatt	3,76
5.1.19	Ökologische Optimierung von Fels- und Waldlebensräumen	Ost-Blatt	5,06
5.1.20	Ökologische Optimierung von Fels- und Waldlebensräumen	Ost-Blatt	5,09
5.1.21	Ökologische Optimierung einer gebüschreichen Extensivweide	Ost-Blatt	0,99
5.1.22	Pflege eines floristisch bemerkenswerten Felsstandortes	Ost-Blatt	0,16

5.1.1 „Ökologische Optimierung eines Seitenbaches der Milstenau“**Erläuterung:**

Innerhalb eines schmalen und kurzen Nebentälchens der Milstenau steht ein Fichtenriegel, der sich nach Norden entlang des Baches als Fichtenstreifen fortsetzt. Der Fichtenriegel bildet eine Zäsur innerhalb des teilweise noch offenen Talraumes zwischen der Hangweide oberhalb und der Brachfläche unterhalb. Durch Entfernung der Fichten entlang des Quellbaches kann seine Biotopqualität erhöht werden.

Lage: Ost-Blatt

5.1.2 „Ökologische Optimierung verfichteter Tal- und Quellräume“

Erläuterung:

Die obere Milstenau durchfließt einen überwiegend verfichteten Talraum. In der bewaldeten, von Fichten bestockten rechten Unterhangzone des oberen Milstenautales treten mehrere Sickerquellen zutage. Durch die Zurücknahme der Fichten und Starkdurchforstung zu Gunsten einzelner Laubgehölze kann die Biotopqualität der Quellen, Quellrinnsale und Quellbäche als generell schutzwürdige Klein- und Sonderbiotope erhöht werden.

Lage: Ost-Blatt / West-Blatt

5.1.3 „Ökologische Optimierung eines Ebbe-Mittelgebirgsbaches“

Erläuterung:

Der Waldbach, Nebenbach der Milstenau nördlich Ennest, ist teilweise verfichtet. Im Ufersaum des Mittelgebirgsbaches wächst frequent das Große Silberblatt (*Lunaria rediviva*), Charakterart montaner Schlucht-, Schatthang- und Auwälder. Durch die sukzessive Zurücknahme und Starkdurchforstung der Fichten im Auenraum kann der Biotopwert des Quellbaches erhöht werden.

Lage: Ost-Blatt

5.1.4 „Ökologische Aufwertung der Repequelle“

Erläuterung:

Die Repequelle liegt im Talschluss eines bewaldeten, von Altfichten bestockten Kerbtälchens. Durch die Umwandlung des quellnahen Fichtenbestandes in einen naturnahen Laubmischwald kann die Quelle ökologisch aufgewertet werden.

Lage: Ost-Blatt

5.1.5 „Ökologische Aufwertung eines Mittelgebirgsbaches“

Erläuterung:

Die untere Milstenau durchfließt kurz vor ihrer Mündung in die Bigge ein weitgehend verfichtetes Kerbsohlental. Die gewünschte Starkdurchforstung der Nadelhölzer zu Gunsten einzelner kleiner Laubholztrupps dient der Verbesserung der Lebensraumsituation von Fließgewässerlebensgemeinschaften.

Lage: Ost-Blatt

5.1.6 „Ökologische Optimierung eines Milstenau-Seitenbaches“

Erläuterung:

Der Seitenbach der Milstenau durchfließt einen strukturarmen Fichtenbestand. Im Süden steht der Quellbach im Kontakt zu halboffenen Quelllebensräumen. Die Zurücknahme der Fichten aus dem Quellraum und Auensaum erhöht den Biotopwert der Lebensraumsituation.

Lage: Ost-Blatt

5.1.7 „Ökologische Optimierung eines Quellbaches“

Erläuterung:

Der innerhalb eines bewaldeten Tälchens verlaufende Quellbach ist weitgehend verfichtet. Durch eine sukzessive Entnahme der Fichten aus dem Quell- und Talraum kann der ökologische Wert dieses schutzwürdigen Kleinbiotops (nach § 62 LG) erhöht werden.

Lage: Ost-Blatt

5.1.8 „Ökologische Optimierung eines Waldbaches“

Erläuterung:

Der naturnahe Seitenbach der Repe wird von Laub-Nadel-Mischwäldern, Fichtenaltbeständen und Fichtenverjüngungsflächen begleitet. Durch die Zurücknahme der Nadelhölzer aus dem Auenraum kann die ökologische Situation dieses schutzwürdigen Biotops (nach § 62 LG) verbessert werden.

Lage: Ost-Blatt

5.1.9 „Ökologische Optimierung eines Waldbaches“

Erläuterung:

Die Helle ist ein vollständig verfichteter Waldbach. Durch die Zurücknahme der Nadelhölzer aus dem Auenraum kann die ökologische Situation des Fließgewässers verbessert werden.

Lage: Ost-Blatt

5.1.10 „Ökologische Aufwertung eines Quellbaches“

Erläuterung:

Die Quellbachrinne wird beidseitig von einem Fichtenbestand mit mittlerem Baumholz begleitet. Durch die Entnahme der Fichten aus dem Quell- und Auenraum lässt sich die ökologische Situation dieses wertvollen Lebensraumes (nach § 62 LG) effektiv verbessern.

Lage: Ost-Blatt

5.1.11 „Ökologische Aufwertung eines Quellbaches“

Erläuterung:

Die breit verästelte Quellbachrinne wird beidseitig von einem Fichtenbestand mit mittlerem Baumholz begleitet. Durch die Entnahme der Fichten aus dem Quell- und Auenraum lässt sich die ökologische Situation dieses wertvollen Lebensraumes effektiv verbessern.

Lage: Ost-Blatt

5.1.12 „Ökologische Aufwertung eines Quellbaches“

Erläuterung:

Die Quellbachrinne wird beidseitig von einem Fichtenbestand mit mittlerem Baumholz begleitet. Durch die Entnahme der Fichten aus dem Quell- und Auenraum lässt sich die ökologische Situation dieses wertvollen Lebensraumes effektiv verbessern.

Lage: Ost-Blatt

5.1.13 „Ökologische Aufwertung eines Baches“

Erläuterung:

Der Bremgebach wird beidseitig von einem Fichtenbestand mit mittlerem Baumholz begleitet. Durch die Entnahme der Fichten aus dem Quell- und Auenraum lässt sich die ökologische Situation dieses wertvollen Lebensraumes (nach § 62 LG) effektiv verbessern.

Lage: West-Blatt

5.1.14 „Ökologische Aufwertung eines Baches“

Erläuterung:

Der Bremgebach wird beidseitig von einem Fichtenbestand mit mittlerem Baumholz begleitet. Durch die Entnahme der Fichten aus dem Quell- und Auenraum lässt sich die ökologische Situation dieses wertvollen Lebensraumes (nach § 62 LG) effektiv verbessern.

Lage: West-Blatt

5.1.15 „Ökologische Aufwertung eines Repe-Seitenbaches“

Erläuterung:

Tief eingeschnittene Talrinne innerhalb eines Grünlandhanges, von einem Gehölzstreifen begleitet. Örtlich stehen in Bachnähe und auf dem Talhang Fichten.

Die Entnahme der Fichten verbessert die Lebensraumqualität der gewässernahen Saumzone. Gleichzeitig führt diese Maßnahme zu einer landschaftsästhetischen Aufwertung des markanten Gehölzelementes.

Lage: Ost-Blatt

5.1.16 „Ökologische Optimierung der Repe-Hangzone Auf-dem-Ohle“

Erläuterung:

Der Talrand des Repetals südlich von Niederhelden wird von zahlreichen Kleingehölzen (Einzelsträuchern, Hecken) und von kleinflächigen artenreichen Magerrasen bewachsen. Diese sind sowohl landschaftsgliedernde Elemente als auch schutzwürdige Kleinbiotope der offenen Feldflur innerhalb der Attendorn-Elsper Mulde. Die Magerrasen sind besonders schutzwürdige Biotop nach § 62 LG. Durch die Pflege von Hecken (= zeitweiliges Auf-den-Stock-setzen der Gehölze) und durch die Beibehaltung einer extensiven Grünlandwirtschaft unter weitgehendem Verzicht auf Stickstoff-Düngung kann die strukturell und vegetationskundlich vielfältige Talrandzone nachhaltig gesichert werden.

Lage: Ost-Blatt

5.1.17 „Ökologische Optimierung eines Feldgehölzes (mit Felsrippen)“

Erläuterung:

Gehölzartenreiches Feldgehölz auf einer exponierten Geländekante östlich von Niederhelden. Örtlich treten flache Felsrippen zutage. Das Laubholz-Feldgehölz tritt insbesondere vom Repetal aus betrachtet als prägendes ortsnahes Landschaftselement in Erscheinung. Zur Erhöhung der Lebensraumqualität des Feldholzbiotops ist eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils sinnvoll.

Lage: Ost-Blatt

5.1.18 „Ökologische Optimierung eines Feldgehölzes (mit Felsrippen)“

Erläuterung:

Entlang des linken Talrandes der Repe südlich St. Claas verläuft ein langgestreckter, geschwungener Härtlingszug, bewachsen von einem differenzierten Feldgehölz. Kleinflächig treten Felsgesteine des Massenkalks zutage. Das Feldgehölz wird randlich durchweidet. Das Schutzobjekt ist ein prägender Landschaftsbestandteil und ein wertvoller Vernetzungsbiotop inmitten der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur der Attendorn-Elsper Mulde. Zur Erhöhung der Lebensraumqualität des Feldholzbiotops sind die Entnahme einzelner Fichten und eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils sinnvoll.

Lage: Ost-Blatt

5.1.19 „Ökologische Optimierung von Fels- und Waldlebensräumen“

Erläuterung:

*Auf der Hangzone des zum Repetal abfallenden bewaldeten Bergrückens Osterknapp und innerhalb des Feldgehölzes „Reperbahn“ südlich von St. Claas treten zahlreiche Felsrippen, Felsklippen und Härtlingsrücken des Massenkalks zutage. Die höchsten Felsen ragen ca. 4-5 m hoch empor. Auf den flachgründigen und steinigen Standorten stocken gehölzartenreiche Laubmischwälder. Die (artenreiche) Krautschicht weist das Arteninventar des Waldmeister-Buchenwaldes auf. Floristisch auffallend ist insbesondere das Vorkommen der Vogelnestwurz (*Neottia nidus-avis*), eine im Naturraum vergleichsweise seltene Orchidee. Auf den Felsen kommt örtlich eine spezifische Felsflora mit Kleinfarnen zur Ausprägung. Bedrängt wird diese schutzwürdige Vegetation örtlich von Fichten.*

Die Carbonatinseln „Reperbahn-Osterknapp“ sind schutzwürdige Fels-Wald-Lebensräume mit hohem ökologischen Entwicklungspotenzial. Zur Erhöhung der Lebensraumqualität des Feldholzbiotops sind die Entnahme einzelner Fichten und eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils sinnvoll.

Lage: Ost-Blatt

5.1.20 „Ökologische Optimierung von Fels- und Waldlebensräumen“

Erläuterung:

Langgestreckter Eichen-Hainbuchen-Mischwald auf flachgründigem, steinigem Standort, durchsetzt von einzelnen niedrigen Kalkfelsrippen. Der artenreiche Laubmischwald besitzt eine seltene kalkholde Vegetation. Artenreiche carbonatgeprägte Laubmischwälder stellen im überwiegend silikatisch geprägten Sauerland mit seinen vorherrschenden bodensauren Standorten seltene Waldlebensräume und Waldlebensgemeinschaften dar.

Zur Erhöhung der Lebensraumqualität des Feldholzbiotops ist eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils sinnvoll. Die Fichten der Unterhangzone sind mittlerweile entfernt worden.

Lage: Ost-Blatt

5.1.21 „Ökologische Optimierung einer gebüschreichen Extensivweide“

Erläuterung:

Kleine, gebüschreiche Pferdeweide nordöstlich Röllecken mit auffällig bewegtem Kleinrelief, flachgründigen Böden und kleinflächigen offenen Felsen des unterlagernden Massenkalks. Die Gebüsche und das Magergrünland sind artenreich. Die Magerweide ist ein besonders schutzwürdiger Biotop nach § 62 LG. Sie grenzt an das NSG- und FFH-Gebiet „Breiter Hagen“.

Zur Sicherstellung des Biotopschutzwertes ist die Aufrechterhaltung der extensiven Grünlandnutzung unter weitestgehendem Verzicht auf Stickstoff-Düngung notwendig.

Lage: Ost-Blatt

5.1.22 „Pflege eines floristisch bemerkenswerten Felsstandortes“

Erläuterung:

Die 5 - 6 m hohe Aufragung des Massenkalks trägt einem Vegetationskomplex aus aufwachsenden Gehölzen, thermophilen Staudenfluren (auf der Sonnenseite) und Felsfarnen (auf der Schattenseite).

Der Kalkfelsen ist ein wertvoller Klein- und Sonderbiotop in Nachbarschaft der Naturschutzgebiete „Hauschlade“ und „Breiter Hagen“. Er ist insbesondere auch ein wertvoller Pflanzenstandort (u. a. mit Nieswurz-Vorkommen).

Eine regelmäßige Vegetationskontrolle und die gelegentliche Zurücknahme aufkommender Gehölze ist zur langfristigen Sicherung der Lebensraumqualität des Standortes notwendig.

Lage: Ost-Blatt

5.2 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

Erläuterung:

Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind im Plangebiet nur an wenigen exponierten Stellen vorgesehen.

Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes – Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Lage im Blatt-schnitt	Größe (ha)
5.2.1	Aufwertung isolierter Feldgehölze bzw. Kleinwaldflächen	Ost-Blatt	2,25
5.2.2	Aufwertung bzw. Entwicklung eines strukturreichen Feldgehölzes	Ost-Blatt	0,53
5.2.3	Aufwertung bzw. Entwicklung eines strukturreichen Feldgehölzes	Ost-Blatt	1,75
5.2.4	Pflege einer alten, ortsnahen Obstweide	Ost-Blatt	1,14
5.2.5	Aufwertung eines Grünlandtales	Ost-Blatt	0,27

5.2.1 „Aufwertung isolierter Feldgehölze bzw. Kleinwaldflächen“

Erläuterung:

Auf der offenen Attendorn-Elsper Hochmulde zwischen Heggen und Ennest stehen mehrere isolierte Fichtenaufforstungen. Diese strukturarmen Kleinwaldflächen besitzen „harte“ Ränder zum Offenland. Mit ihrer strengen geometrischen Form und dem fehlenden Waldmantel bilden diese Aufforstungsflächen einen Fremdkörper in der Landschaft.

Durch die Entwicklung gestufter Waldränder mit bodenständigen Baum- und Straucharten können diese Aufforstungen stärker in die Landschaft integriert werden.

Lage: Ost-Blatt

5.2.2 „Aufwertung bzw. Entwicklung eines strukturreichen Feldgehölzes“

Erläuterung:

Auf der linken Talhangkante des abknickenden Repetales unterhalb von Helden steht ein (in Teilen absterbender) Fichtenbestand. Nach Entnahme der Fichten ist ein strukturreiches, exponiertes Feldgehölz aus bodenständigen Laubhölzern zu entwickeln.

Lage: Ost-Blatt

5.2.3 „Aufwertung bzw. Entwicklung eines strukturreichen Feldgehölzes“

Erläuterung:

Zwischen Helden und Mecklinghausen steht auf dem rechten Talhang des Repetales eine hochgewachsene Weihnachtsbaumkultur mit einem randlichen Schlehengebüsch. Die Bäume sind zu entfernen. Durch die Entwicklung eines strauchreichen Feldgehölzes auf der Fläche der heutigen Sonderkultur kann der siedlungsnahen Freiraum aufgewertet werden.

Lage: Ost-Blatt

5.2.4 „Pflege einer alten, ortsnahen Obstweide“

Erläuterung:

Entlang des alten Hohlweges bei Dünschede erstreckt sich eine alte Obstweide, die überwiegend aus Apfelbäumen besteht. In Hofnähe wurden einige Jungpflanzen mit Verbisschutz versehen. Die Obstweide wird von Schafen beweidet.

Die Obstweide bei Dünschede ist die größte des Plangebietes. Zu ihrer Sicherung bedarf es einer dauerhaften Pflege durch Schnitt und Neupflanzung.

Lage: Ost-Blatt

5.2.5 „Aufwertung eines Grünlandtales“

Erläuterung:

Entlang des Repebaches steht zwischen der Straße und dem Bachlauf ein schmaler, langgestreckter Fichtenriegel.

Die Fichten auf der Unterhangzone schmälern das prägende Grünlandtal der oberen Repe. Sie bedrängen weiterhin das naturnahe Erlen-Ufergehölz.

Der Bereich zwischen der Straße und dem Fließgewässer sollte von der Fichte freigestellt werden, um den Talraum zu öffnen.

Lage: Ost-Blatt

6. Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung

In Ergänzung der vorangestellten Festsetzungen werden die folgenden wichtigen Inhalte von Naturschutz und Landschaftspflege nachrichtlich dargestellt.

6.1 Schutz bestimmter Biotopie gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotopie vorgestellt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene und halboffene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

Die LÖBF hat die geschützten Biotopie gemäß § 62 LG im Plangebiet kartiert. Sie sind nach § 62 Abs. 3 LG nachrichtlich im Landschaftsplan darzustellen.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht

Kennung	Objekt(e)	Fläche (ha)	
GB-4812-049	Bachoberlauf im Mittelgebirge	95.0 %	0,09
	Sicker-, Sumpfquelle	5.0%	
GB-4812-055	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	100.0 %	0,22
GB-4812-056	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	12.0 %	0,39
	Bachmittellauf im Mittelgebirge	28.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	57.0 %	
	Gebüschstreifen	3.0 %	
GB-4812-058	Sicker-, Sumpfquelle	10.0 %	0,15
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	90.0 %	
GB-4812-059	Bachoberlauf im Mittelgebirge	19.0 %	1,75
	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	20.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	50.0 %	
	Erlen-Bruchwald	10.0 %	
GB-4812-061	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	0,26
GB-4812-062	Bachoberlauf im Mittelgebirge	20.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	20.0 %	
	Nass- und Feuchtwiese	40.0 %	
	Erlen-Ufergehölz	20.0 %	0,01
GB-4812-064	Bachoberlauf im Mittelgebirge	70.0 %	
	Quelle, Quellbereich	30.0 %	1,85
GB-4812-065	Bachoberlauf im Mittelgebirge	48.0 %	
	Sicker-, Sumpfquelle	2.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	10.0 %	
	Nass- und Feuchtweide	20.0 %	
GB-4812-066	Erlen-Ufergehölz	20.0 %	1,23
	Erlen-Ufergehölz	20.0 %	
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	49.0 %	
	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	10.0 %	
	Nass- und Feuchtgrünland	20.0 %	0,13
GB-4812-067	Bachoberlauf im Mittelgebirge	80.0 %	
	Nass- und Feuchtweide	15.0 %	
	Erlen-Ufergehölz	5.0 %	
GB-4812-068	Bachmittellauf im Mittelgebirge	30.0 %	1,68
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	20.0 %	
	Nass- und Feuchtweide	15.0 %	
	Nass- und Feuchtwiese	25.0 %	
	Erlen-Ufergehölz	10.0 %	
GB-4812-069	Nass- und Feuchtweide	100.0 %	0,10
GB-4812-072	Erlen-Bruchwald	20.0 %	3,17
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	25.0 %	
	Eichenwald	3.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	49.0 %	
	begleitender Biototyp: Birkenwald	2.0 %	
	Gebäude	1.0 %	
GB-4812-073	Bachoberlauf im Mittelgebirge	25.0 %	0,96
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	10.0 %	
	Nass- und Feuchtweide	25.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	40.0 %	
GB-4812-075	Magerweide	100.0 %	1,49

Kennung	Objekt(e)	Fläche (ha)	
GB-4812-076	Sicker-, Sumpfquelle	1.0	1,28
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	16.0 %	
	Birken-Moorwald	45.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	30.0 %	
	begleitender Biotoptyp:		
	Fichtenwald	6.0 %	
	Erlenwald	2.0 %	
GB-4812-077	Bachoberlauf im Mittelgebirge	18.0 %	0,46
	Sicker-, Sumpfquelle	2.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	40.0 %	
	Erlen-Bruchwald	40.0 %	
GB-4812-078	Grundquelle	46.0 %	0,57
	Bachbegleitender Erlenwald	54.0 %	
GB-4812-079	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	0,03
GB-4812-080	Erlen-Bruchwald	100.0 %	0,34
GB-4812-081	Bachoberlauf im Mittelgebirge	19.0 %	2,91
	Bachbegleitender Erlenwald	55.0 %	
	Eichen-Auenwald	21.0 %	
	begleitender Biotoptyp:		
	Fichtenwald	5.0 %	
GB-4813-0001	Buchenwald (trocken-warmer Standorte)	100.0 %	0,70
GB-4813-0002	Buchenwald (trocken-warmer Standorte)	100.0 %	1,34
GB-4813-0003	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen	4.0 %	1,26
	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	2.0 %	
	Orchideen-Buchenwald	34.0 %	
	Buchenwald (trocken-warmer Standorte)	60.0 %	
GB-4813-0005	Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	98.0 %	1,66
	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	1.0 %	
	Höhle	1.0 %	
GB-4813-0007	Orchideen-Buchenwald	100.0 %	0,13
GB-4813-0008	Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	38.0 %	0,68
	Eichen-Schlucht- bzw. Hangschuttwaldwald	50.0 %	
	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	11.0 %	
	Höhle	1.0 %	
GB-4813-0009	Bachoberlauf im Mittelgebirge	100 %	Linien- hafte Geomet- rie
GB-4813-001	Bachoberlauf im Mittelgebirge	5.0 %	0,51
	Erlenwald	95.0 %	
GB-4813-002	Bachoberlauf im Mittelgebirge	90 %	
	Sicker-, Sumpfquelle	10 %	
GB-4813-0004	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	
GB-4813-0006	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	
GB-4813-0009	Bachoberlauf im Mittelgebirge	100.0 %	
GB-4813-0010	Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwald	100.0 %	0,33
GB-4813-0011	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	7.0 %	2,58
	Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	32.0 %	
	Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwald	48.0 %	
	Natürliche Kalk-Blockschutthalde	1.0 %	
	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen	12.0 %	
GB-4813-0012	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	100.0 %	0,04
GB-4813-0013	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	100.0 %	0,02
GB-4813-0016	Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	100.0 %	0,56

Kennung	Objekt(e)	Fläche (ha)	
GB-4813-0017	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	13.0 %	1,52
	Natürliche Kalk-Blockschutthalde	1.0 %	
	Enzian-Schillergrasrasen	28.0 %	
	Brachgefallenes Magergrünland	58.0 %	
GB-4813-0018	Enzian-Schillergrasrasen	74.0	2,57
	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	10.0 %	
	Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	16.0 %	
GB-4813-0019	Enzian-Schillergrasrasen	24.0 %	0,17
	Brachgefallenes Magergrünland	76.0 %	
GB-4813-0020	Höhle	100.0 %	
GB-4813-0021	Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwald	42.0 %	0,94
	Glatthaferwiese	58.0 %	
GB-4813-010	Bachoberlauf im Mittelgebirge	50.0 %	0,48
	Ufergehölz	50.0 %	
GB-4813-011	Magerweide	100.0 %	4,47
GB-4813-012	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	2.0 %	1,42
	Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	50.0 %	
	Buchenwald auf Schluchtwaldstandort	48.0 %	
GB-4813-013	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen	100.0 %	0,27
GB-4813-014	Roehrichtbestand hochwüchsiger Arten	20.0 %	3,61
	Erlen-Ufergehölz	5.0 %	
	Weiden-Ufergebüsch	10.0 %	
	Weiden-Auenwald	35.0 %	
	Mittelgebirgsfluss	30.0 %	
GB-4813-015	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	0,06
GB-4813-016	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	
GB-4813-017	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	
GB-4813-018	Bachoberlauf im Mittelgebirge	95.0 %	1,12
	Sicker-, Sumpfquelle	5.0 %	
GB-4813-020	Magerwiese	100.0 %	0,81
GB-4813-021	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	30.0 %	1,33
	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen	5.0 %	
	Hainbuchenwald	65.0	
GB-4813-022	Bachoberlauf im Mittelgebirge	50.0 %	0,60
	Ufergehölz	50.0 %	
GB-4813-023	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	10.0	0,81
	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen	90.0 %	
GB-4813-024	Brachgefallenes Magergrünland	100.0 %	0,17
GB-4813-025	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	
GB-4813-026	Quelle, Quellbereich	5,0 %	Linien- hafte Geometrie
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	95 %	
GB-4813-027	Quelle, Quellbereich	2.0 %	0,08
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	35.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	63.0 %	
GB-4813-028	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	
GB-4813-030	Magerweide	85.0 %	0,90
	Feldgehölz	15.0 %	
GB-4813-031	Magerweide	90.0 %	1,19
	Böschung	2.0 %	
	Feldgehölz	8.0 %	
GB-4813-032	Bachunterlauf im Mittelgebirge	60.0 %	1,83
	Erlen-Ufergehölz	20.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	20.0 %	

Kennung	Objekt(e)		Fläche (ha)
GB-4813-033	Magerweide	100.0 %	0,90
GB-4813-034	Magerweide	85.0 %	0,94
	Begleitender Biotoptyp:		
	Feldgehölz	15.0 %	
GB-4813-035	Brachgefallenes Magergrünland	95.0 %	0,95
	Begleitender Biotoptyp:		
	Feldgehölz	5.0 %	
GB-4813-036	Magerweide	98.0 %	1,64
	Begleitender Biotoptyp:		
	Feldgehölz	2.0 %	
GB-4813-037	Magerweide	100.0 %	0,40
GB-4813-038	Magerweide	100.0 %	0,26
GB-4813-039	Bachoberlauf im Mittelgebirge	90.0 %	0,11
	Sicker-, Sumpfquelle	10.0 %	
GB-4813-040	Bachoberlauf im Mittelgebirge	10.0 %	0,17
	Sicker-, Sumpfquelle	5.0 %	
	Ufergehölz	85.0 %	
GB-4813-042	Bachoberlauf im Mittelgebirge	20.0 %	0,82
	Sicker-, Sumpfquelle	10.0 %	
	Ufergehölz	70.0 %	
GB-4813-045	Bachoberlauf im Mittelgebirge	9.0 %	1,29
	Nass- und Feuchtweide	40.0 %	
	Eichen-Hainbuchenwald	50.0 %	
	Quelle, Quellbereich	1.0 %	
GB-4813-046	Magerwiese	100.0 %	0,26
GB-4813-047	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	75.0 %	0,67
	Nass- und Feuchtwiese	25.0 %	
GB-4813-048	Magerweide	100.0 %	0,67
GB-4813-049	Bachmittellauf im Mittelgebirge	20.0 %	0,46
	Ufergehölz	80.0 %	
GB-4813-050	Nass- und Feuchtwiese	100.0 %	0,30
GB-4813-051	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	0,03
GB-4813-052	Höhlen und Stollen	1.0 %	0,85
	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	4.0 %	
	Magerweide	70.0 %	
	Begleitender Biotoptyp:		
	Gebüsch	25.0 %	
GB-4813-053	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	0,12
GB-4813-054	Bachunterlauf im Mittelgebirge	50.0 %	0,74
	Ufergehölz	50.0 %	
GB-4813-055	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	30.0 %	0,90
	Begleitender Biotoptyp:		
	Eichen-Hainbuchenwald	70.0 %	
GB-4813-056	Magerwiese	100.0 %	0,48
GB-4813-057	stehendes Kleingewässer	70.0 %	0,05
	Ufergehölz	30.0 %	
GB-4813-058	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	90.0 %	0,18
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	2.0 %	
	Ufergehölz	8.0 %	
GB-4813-059	Bachoberlauf im Mittelgebirge	15.0 %	0,28
	Sturzquelle	5.0 %	
	Ufergehölz	80.0 %	
GB-4813-060	Bachoberlauf im Mittelgebirge	10.0 %	0,46
	Ufergehölz	90.0 %	

Kennung	Objekt(e)	Fläche (ha)	
GB-4813-061	Bachmittellauf im Mittelgebirge	10.0 %	0,40
	Ufergehölz	90.0 %	
GB-4813-062	Teich	10.0 %	1,73
	stehendes Kleingewässer	4.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	6.0 %	
	Nass- und Feuchtwiese	70.0 %	
	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	10.0 %	
GB-4813-063	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	100.0 %	0,15
GB-4813-064	Magerwiese	100.0 %	0,45
GB-4813-065	Bachoberlauf im Mittelgebirge	1.0 %	3,79
	Sturzquelle	1.0 %	
	Magerweide	95.0 %	
	Ufergehölz	2.0 %	
	Gebüsch	1.0 %	
GB-4813-066	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0	0,09
GB-4813-067	Bachmittellauf im Mittelgebirge	15.0 %	2,87
	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	14.0 %	
	Magerweide	2.0 %	
	Nass- und Feuchtweide	48.0 %	
	Erlen-Ufergehölz	20.0 %	
GB-4813-068	Bach	30.0 %	0,73
	Ufergehölz	70.0 %	
GB-4813-069	Bachoberlauf im Mittelgebirge	25.0 %	0,14
	Sicker-, Sumpfquelle	5.0 %	
	Ufergehölz	70.0 %	
GB-4813-070	Bachoberlauf im Mittelgebirge	30.0 %	0,04
	Sicker-, Sumpfquelle	10.0 %	
	Weiden-Ufergebüsch	60.0 %	
GB-4813-071	Magerweide	100.0 %	0,48
GB-4813-072	Bachoberlauf im Mittelgebirge	40.0 %	0,88
	Erlen-Ufergehölz	60.0 %	
GB-4813-076	Enzian-Schillergrasrasen	99.0 %	1,27
	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	1.0 %	
GB-4813-077	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	0,14
GB-4813-078	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	0,10
GB-4813-079	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	0,39
GB-4813-080	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	60.0 %	0,26
	Wärmeliebender Eichenwald	40.0	
GB-4813-081	Glatthaferwiese	50.0 %	5,01
	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen	40.0 %	
	Begleitender Biotoptyp:		
	Hecke	10.0	
GB-4813-082	Bachmittellauf im Mittelgebirge	100.0 %	0,28
GB-4813-083	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	70.0 %	1,75
	Nass- und Feuchtwiese	30.0 %	
GB-4813-084	Sicker-, Sumpfquelle	5.0 %	0,04
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	95.0 %	
GB-4813-085	Bachoberlauf im Mittelgebirge	49.0 %	0,11
	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	
	Ufergehölz	50.0 %	
GB-4813-087	Bachoberlauf im Mittelgebirge	97.0 %	0,09
	Sicker-, Sumpfquelle	3.0 %	
GB-4813-088	Bachoberlauf im Mittelgebirge	74.0 %	0,56
	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	25.0 %	

Kennung	Objekt(e)	Fläche (ha)	
GB-4813-089	Bachoberlauf im Mittelgebirge	40.0	0,01
	Bachbegleitender Erlenwald	60.0 %	
GB-4813-090	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	0,03
GB-4813-091	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	0,17
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	84.0 %	
	Erlen-Ufergehölz	15.0 %	
GB-4813-092	Teich	100.0 %	0,07
GB-4813-093	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	
GB-4813-094	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	0,02
GB-4813-095	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	0,01
GB-4813-096	Erlen-Ufergehölz	10.0	0,28
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	10.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	80.0 %	
GB-4813-097	Bachoberlauf im Mittelgebirge	99.0 %	0,11
	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	
GB-4813-098	Bachoberlauf im Mittelgebirge	64.0 %	1,04
	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	
	Nass- und Feuchtweide	2.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	33.0 %	
GB-4813-099	Nass- und Feuchtweide	5.0 %	1,38
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	37.0 %	
	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	
	Teich	1.0 %	
	Grossseggenried	1.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	55.0 %	
GB-4813-100	Bachoberlauf im Mittelgebirge	99.0 %	0,09
	Sturzquelle	1.0 %	
GB-4813-101	Bachoberlauf im Mittelgebirge	29.0 %	2,06
	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	5.0 %	
	Nass- und Feuchtweide	5.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	60.0 %	
GB-4813-102	Sturzquelle	1.0 %	4,41
	Bach	34.0 %	
	Nass- und Feuchtweide	5.0 %	
	Erlen-Ufergehölz	10.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	50.0 %	
GB-4813-103	Stillgewässer	100.0 %	
GB-4813-104	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	0,07
GB-4813-105	Bachoberlauf im Mittelgebirge	15.0 %	0,26
	Brachgefallenes Magergrünland	25.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	40.0 %	
	Ufergehölz	20.0 %	
GB-4813-106	Bachoberlauf im Mittelgebirge	20.0 %	0,74
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	30.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	50.0 %	
GB-4813-107	Bachoberlauf im Mittelgebirge	4.0 %	1,93
	Quelle, Quellbereich	1.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	80.0 %	
	Nass- und Feuchtwiese	15.0 %	
GB-4813-108	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	
GB-4813-109	Bachoberlauf im Mittelgebirge	95.0 %	0,05
	Sturzquelle	5.0 %	
GB-4813-110	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	0,02

Kennung	Objekt(e)	Fläche (ha)	
GB-4813-111	Bachbegleitender Erlenwald	60.0 %	0,35
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	19.0 %	
	Quelle, Quellbereich	1.0 %	
	Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	20.0 %	
GB-4813-112	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	
GB-4813-113	Bachoberlauf im Mittelgebirge	70.0 %	0,07
	Sicker-, Sumpfquelle	30.0 %	
GB-4813-126	Bachoberlauf im Mittelgebirge	40.0 %	1,68
	Quelle, Quellbereich	1.0 %	
	Bachbegleitender Erlenwald	40.0 %	
	Erlen-Bruchwald	19.0 %	
GB-4813-133	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 %	0,06
GB-4813-134	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	50.0 %	0,53
	Bachbegleitender Erlenwald	50.0 %	
GB-4813-139	Eichen-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	92.0 %	0,92
	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	8.0 %	
GB-4813-140	Sicker-, Sumpfquelle	10.0 %	0,13
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	90.0 %	
GB-4813-141	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	0,02
GB-4813-142	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %	0,05
GB-4813-143	Bachoberlauf im Mittelgebirge	5.0 %	0,51
	stehendes Kleingewässer	5.0 %	
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	85.0 %	
	Erlen-Ufergehölz	5.0 %	
GB-4813-146	Magerweide	100.0 %	0,52
GB-4813-147	Nass- und Feuchtgrünland	100.0 %	0,21
GB-4813-148	Nass- und Feuchtgrünland	100.0 %	0,32
GB-4813-149	Bachbegleitender Erlenwald	100.0 %	0,36
GB-4813-154	Bachoberlauf im Mittelgebirge	40.0 %	1,67
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	22.0 %	
	Nass- und Feuchtgrünland	18.0 %	
	Erlen-Ufergehölz	20.0 %	
GB-4813-171	Bachoberlauf im Mittelgebirge	85.0 %	0,06
	Sicker-, Sumpfquelle	5.0 %	
	Gehölzstreifen	10.0 %	
GB-4813-172	Bachoberlauf im Mittelgebirge	98.0 %	0,17
	Sicker-, Sumpfquelle	2.0 %	
GB-4813-173	Sicker-, Sumpfquelle	10.0 %	0,09
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	80.0 %	
	Gehölzstreifen	10.0 %	
GB-4813-174	Sicker-, Sumpfquelle	1.0 %	0,11
	Bachoberlauf im Mittelgebirge	39.0 %	
	Ufergehölz	60.0 %	
GB-4813-175	Nass- und Feuchtweide	100.0 %	0,26
GB-4813-177	Quelle, Quellbereich	1.0	0,21
	Erlen-Bruchwald	99.0	
GB-4813-178	Quelle, Quellbereich	100.0 %	0,25
GB-4813-179	Quelle, Quellbereich	100.0 %	0,05
GB-4813-180	Quelle, Quellbereich	100.0 %	0,03
GB-4813-181	Bachoberlauf im Mittelgebirge	48.0 %	0,55
	Sicker-, Sumpfquelle	2.0 %	
	Ufergehölz	50.0 %	
GB-4813-182	Sicker-, Sumpfquelle	5.0 %	0,07
	Erlen-Bruchwald	95.0 %	

Kennung	Objekt(e)	Fläche (ha)
GB-4813-183	Quelle, Quellbereich	100.0 % 0,07
GB-4813-184	Quelle, Quellbereich	5.0 % 0,29
	Erlen-Bruchwald	95.0 %
GB-4813-190	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 % 0,06
GB-4813-191	Natürliche Felswand, -klippe, natürlicher Fels	100.0 % 0,04
GB-4813-192	Bachoberlauf im Mittelgebirge	10.0 % 0,51
	Sicker-, Sumpfquelle	10.0 %
	Bachbegleitender Erlenwald	69.0 %
	Teich	1.0 %
	Begleitender Biotoptyp:	
	Fichtenwald	10.0 %
GB-4813-193	Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	100.0 % 0,84
GB-4813-194	Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	98.0 % 2,53
	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	2.0 %
GB-4813-195	Bachunterlauf im Mittelgebirge	100.0 % 0,68
GB-4813-196	Eschen-Schlucht- bzw. Hangschuttwald	58.0 % 0,55
	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	7.0 %
	Gebüsch	35.0 %
GB-4813-197	Orchideen-Buchenwald	27.0 % 2,44
	Buchenwald mit Edellaubhölzern	29.0 %
	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	3.0 %
	Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwald	41.0 %
GB-4813-199	Bach	20.0 % 1,26
	Ufergehölz	80.0 %
GB-4813-200	Natürliche Felswand, -klippe, Kalkfels	5.0 % 0,75
	Enzian-Schillergrasrasen	95.0 %
GB-4813-201	Enzian-Schillergrasrasen	62.0 % 1,05
	Eichen-Hainbuchenwald	38.0 %
GB-4813-202	Bach	30.0 % 1,71
	Erlen-Ufergehölz	20.0 %
	Ufergehölz	50.0 %
GB-4913-005	Felsen	100.0 %
GB-4913-130	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %
GB-4913-135	Bachoberlauf im Mittelgebirge	30.0 % 0,09
	Sicker-, Sumpfquelle	10.0 %
	Bachbegleitender Erlenwald	60.0 %
GB-4913-136	Bachoberlauf im Mittelgebirge	20.0 % 0,13
	Sicker-, Sumpfquelle	10.0 %
	Erlenmischwald mit einheimischen Laubhölzern	70.0 %
GB-4913-137	Bachoberlauf im Mittelgebirge	80.0 % 0,18
	Sicker-, Sumpfquelle	20.0 %
GB-4913-138	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %
GB-4913-139	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %
GB-4913-208	Sicker-, Sumpfquelle	100.0 %

6.2 NATURA 2000, FFH-Gebiete

Die europäische Union hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ angeregt. Im Rahmen des Meldeverfahrens sind im Jahr 2000 die folgenden Gebiete innerhalb des Plangebietes ausgewählt worden; sie sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt:

DE- 4813-301	Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und Felsen südl. Finnentrop
DE- 4813-302	Attendorner Tropfsteinhöhle

Hinweis:

Nähere Erläuterungen und fachspezifische Hinweise finden sich unter:
<http://www.natura2000.munlv.nrw.de/>

7. Bestätigungen der Verfahrensschritte

7.1 Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in der Sitzung am 13.03.1989 gemäß § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans Attendorn – Heggen – Helden beschlossen.

Olpe, den 20.03.1989

gezeichnet

gezeichnet

gezeichnet

(Klein)
Landrat

(Reuber)
Kreistagsabgeordneter

(Welzel)
Schriftführer

7.2 Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Olpe vom 13.03.1989 zur Aufstellung des Landschaftsplans Attendorn – Heggen – Helden wurde gemäß § 27 Abs. 1 LG am 11.04.2003 erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Olpe, den 15.04.2003

gezeichnet

(Melcher)
Kreisdirektor

7.3 Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan Attendorn – Heggen - Helden hat gemäß § 27 b LG am 13.10.2004 in Helden stattgefunden.

Olpe, den 20.10.2004

gezeichnet

(Melcher)
Kreisdirektor

7.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Landschaftsplans Attendorn – Heggen - Helden ist gemäß § 27 a Abs. 1 LG durch Schreiben vom 16.02.2005 erfolgt.

Olpe, den 21.02.2005

gezeichnet

(Melcher)
Kreisdirektor

7.5 Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in der Sitzung am 24.10.2005 gemäß § 27 c Abs. 1 LG die Offenlegung des Entwurfs des Landschaftsplans Attendorn – Heggen – Helden beschlossen.

Olpe, den 15.11.2005

gezeichnet

gezeichnet

gezeichnet

(Beckehoff)
Landrat

(Berling)
Kreistagsmitglied

(Schweinsberg)
Schriftführerin

7.6 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans Attendorn – Heggen - Helden hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.11.2005 in der Zeit vom 14.11.2005 bis 13.12.2005 öffentlich ausgelegen.

Olpe, den 28.03.2006

gezeichnet

(Melcher)
Kreisdirektor

7.7 Satzungsbeschluss

Der Landschaftsplan Attendorn – Heggen - Helden ist gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

Olpe, den 12.06.2006

gezeichnet

(Beckehoff)
Landrat

gezeichnet

(Schweinsberg)
Schriftführerin

7.8 Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Arnsberg

Der Landschaftsplan Attendorn – Heggen - Helden ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Arnsberg, den 29.09.2006

gezeichnet

(Diegel)
Regierungspräsident

7.9 Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG sind die Genehmigung des Landschaftsplans Attendorn – Heggen - Helden durch die Bezirksregierung Arnsberg am 02.11.2006 sowie Ort und Zeiten der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Attendorn – Heggen - Helden in Kraft getreten.

Olpe, den 30.11.2006

gezeichnet

(Beckehoff)
Landrat

8. Rechtsvorschriften

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005 (BGBl. I. 2005 S. 258) in der zurzeit gültigen Fassung
BauGB	Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502)
BJG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der zurzeit gültigen Fassung
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683/SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214) in der zurzeit gültigen Fassung
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der zurzeit gültigen Fassung
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung (EG-Vogelschutzrichtlinie)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung
LFischG	Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/864) in der zurzeit gültigen Fassung
LFischO	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 06.06.1993 (GV. NRW. S. 348/737) in der zurzeit gültigen Fassung
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546 / SGV. NRW. 790) in der zurzeit gültigen Fassung
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW. 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der zurzeit gültigen Fassung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1714) in der zurzeit gültigen Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung

BBergG Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I 1980,1310) in der zurzeit gültigen Fassung.